1896

<36611677300011

<36611677300011

Bayer. Staatsbibliothek

Bav. 1896

R.

Bav. 1896.

Meine Ansichten über die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens der Landkirchen, aus dem Standpuncte der Kirchen meines Pfarrbezirkes.

Von
Michael Moser,
Pfarrer in Reichenkirchen, Königl. Districts-Schulen-Inspector, und der Großherzogl. Sächsischen Societät der gesammten Mineralogie correspond. Mitglied.

München, 1824
Joseph Lindauer'sche Buchhandlung.
C. T. F. Sauer.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Schon in meiner frühesten Jugend hörte ich allgemein die Klage, daß so viele Kirchengelder zu Grunde giengen. — Bald nach meinem Eintritt in den geistlichen Stand hatte ich Gelegenheit, Kirchen-Rechnungen nur von einem wenig erträglichen Land-Beneficium durchzusehen, woraus ich erkannte, daß die oft gehörte Klage wohl nicht ohne Grund sey. Als ich Pfarrer wurde, fand ich weiter nichts von einer Kirchen-Rechnung, als nur einige Bruchstücke unter alten Papieren; aber im Jahre 1806 wurden Auszüge (Extracti) von den Kirchen-Rechnungen der Jahre 1804 und 1805 dem Pfarramte durch den damaligen Rentamts-Verweser mitgetheilt; und aus beiden stellte sich schon ein bedeutender Rückstand dar, obwohl damals die dritte Filialkirche noch nicht mit berechnet war. Nachdem durch die Verfügung der im Jahre 1818 erhaltenen Verfassung, die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens der Gemeinde übergeben worden, und der Stiftungspfleger Rath und Beistand in der Rechnungsstellung bei mir suchte,

durchsah ich nach und nach den ganzen Stand des Stiftungs-Vermögens meines Pfarrbezirkes, und erkannte mit Erstaunen die Gefahr, welcher ein großer namhafter Theil dieses Kirchen-Vermögens ausgesetzt sey. — Ich überdachte nun das ganze Geschäft der Kirchenverwaltung in allen vorkommenden Gegenständen desselben, und bildete mir so das, was geschehen sollte. Dagegen hielt ich das, was in Praxi geschieht, oder geschehen ist; wozu die Belege in den Rechnungen, und sonst früher oder später vorgekommenen Fällen sich fanden, und auf diese Weise entstand meine Ansicht über die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens der Landkirchen. — Ich rede nur, und will nur von der Sache reden — sine ira — nicht von Personen — ferne sey, und ist das von mir.

Quod verum ac rectum — omnis in hoc sum. —

Den 30ten September 1823.

Honni soit qui mal y pense. —

Der frommandächtige Sinn der guten vorsichtigen Voreltern der Landgemeinden, hat durch Schenkungen mancherlei Art den Grund zu den Landkirchen-Stiftungs-Vermögen gelegt. Dadurch ist für die Nachkömmlinge die Pflicht entstanden, dieses Vermögen, nach dem Sinne der Stifter, für die jährlichen Real- und Personal-Bedürfnisse der Kirchen zu verwenden, es zu erhalten, und wie möglich in der Zeit zu vermehren, das heißt, nach der Zweckaufgabe jeder Verwaltung, es rechtlich und gewissenhaft zu verwalten. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß auch nur durch die Landgemeinden selbst die Kirchen auf dem Lande erbaut, und die Unterhaltungs-Fonds dafür gestiftet wurden. *) Alles Landkirchen-Vermögen ist demnach factisch Gemeinde-Vermögen, von der Gemeinde gegeben, noch immer in der Zeit durch sie vermehrt, und bestimmt zur Beförderung der religiösen Zwecke, die wir nicht aufgeben können, so lange wir uns zur Religion bekennen. Die Gemeinden unterhalten sohin wirklich selbst ihre Kirchen, und ihre Geistlichen;

*) In meinem Pfarrbezirke, der so gut umrundet ist, daß kein Haus darin weiter als eine halbe Stunde von der Pfarrkirche entfernt stehet, finden sich noch drei Filial-Kirchen. Diese wären wahrlich nicht entstanden, hätten die vermöglichen Gemeinden sie nicht erbauet und dotirt.

man möchte also kaum begreifen können, was es denn heißen sollte, wenn die neuere Zeit den christlichen Gemeinden zurief: „Wenn ihr Kirchen und Geistliche haben „wollet, so müsset ihr sie euch selbst erhalten.“ Das thun sie ja ohnehin, haben es von jeher gethan, laßt es sie auch nur so fernerhin thun ꝛc. — Aber man weiß nun schon, daß dieser Zeitzuruf so viel sagen soll: „Von „nun an hört das Kirchen-Vermögen auf. — Wir er„klären es als Staats-Vermögen, und wenn ihr ferner „noch Kirchen und Geistliche haben wollet, so möget ihr „sie nur auch ferners selbst unterhalten.“ Wenn dies als rechtliches Verfahren gelten würde, dann wäre der Todesstab über alle Stiftungen, wie sie immer Namen haben mögen, gebrochen, und — es bedürfte nur noch einen zweiten Schritt, und wir wüßten wenig oder nichts mehr von einem Privat-Eigenthum. Aber, wenn man gleich noch vor kurzer Zeit öffentlich schreiben mochte: „Es gäbe nun wohl keinen Staatsmann mehr, der das „Kirchen-Vermögen nicht als Staats-Vermögen erkennt,“ so haben doch unser Allgeliebter König, und seine weisen Minister, schon im Jahre 1818 in der Verfassungs-Urkunde, und den dazu gehörenden Edicten, so wie in dem Concordate, das Kirchen-Vermögen als unveräusserliches Eigenthum der Kirche, das unter keinem Vorwande zum Staats-Vermögen eingezogen werden kann, erklärt. Unsere Kirchen haben daher ein eigenthümliches, unveräusserliches Vermögen.

In der Verwaltung liegt das Heil oder Unheil eines jeden — also auch des Kirchen-Vermögens. Wenn man von Verwaltung spricht, so fragt es sich: Wer verwaltet, und wie wird verwaltet? Diesen beiden Fragen müssen

aber zwei andere zum Grunde liegen, nämlich: Wer soll verwalten, und wie soll verwaltet werden? Auf diese vier Fragen beziehen sich nun meine Ansichten über die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens der Landkirchen. Ich betrachte: 1) Wer soll das Stiftungs-Vermögen der Landkirchen verwalten, und wer verwaltet es? 2) Wie soll es verwaltet werden, und wie wird es verwaltet?

I.

Wer soll das Stiftungs-Vermögen der Landkirchen verwalten, und wer verwaltet es? (oder was geschieht in Praxi?)

Wer das Vermögen verwalten soll, hat im Jahre 1818 unsere Verfassungs-Urkunde bestimmt. Der Gemeinde (von welcher das Stiftungs-Vermögen herkömmt) ist die Verwaltung desselben anvertraut. *) Gemäß diesen Bestimmungen wird die Verwaltung des Kirchen-Vermögens durch die Stiftungspfleger besorgt, und der Gemeinde-Ausschuß (also auch der Kirchenpfleger, der nur ein Glied des Ausschusses ist) ist in diesen Gegenständen insbesondere an die Einwilligung des treffenden Pfarrers gebunden. Den Ortspfarrern soll die Rechnung zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung hierüber derselben beigefügt werden. Durch die Verfassungs-Urkunde wurde also den Geistlichen einige Theilnahme an der Verwaltung des Kirchen-Vermögens, die man ihnen seit 12 Jahren ganz entzogen hatte, wieder zugestanden. Im Jahre 1806 wurden den Pfarrern zum letzten Male Abschriften der Kirchen-Rechnungs-Extracte mitgetheilt; auch wohl nur zum Ansehen im

---

*) Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, Tit. III. Cap. 2. §. 124., und Tit. IV. Cap. 6. §. 102. ꝛc.

buchstäblichen Sinne; denn es war nichts daraus zu ersehen, als summarische Zahlen, und man verlangte auch von den Pfarrern weiter nichts darüber, sie mochten nun Etwas oder Nichts daran zu erinnern haben. Mit der Einführung der neuen Administration im Jahre 1807 hörte auch diese Mittheilung, wenn sie auch schon nie Etwas zu bedeuten hatte, auf, und die Geistlichen, die eigentlichen Kirchen-Vorstände, durften nicht mehr wissen, wie es mit den Kirchenstiftungen stünde. *)

Aber auch die Kirchenpröpste (von der Gemeinde hiezu gewählt) hörten zugleich mit auf, und den Gemeinden war also gleichfalls alle (wenn auch von jeher nur scheinbare) Einsicht in die Verwaltung ihrer Kirchen-Stiftungen genommen. Somit verschwand dann auf ein Mal Alles, was noch an die uralte primitive äußerliche Kirchenverfassung einigermaßen erinnerte. — Doch unsere Verfassungs-Urkunde, und die einschlägigen Edicte, geben der Gemeinde wieder, was der Gemeinde ist, und auch (mindestens zum Theil) den Geistlichen, was der Geistlichen ist. Die Verwaltung des Kirchenvermögens soll von den Gemeinden durch die Kirchenpfleger, mit besonderer Beiziehung der Ortspfarrer, besorgt, und die Rechnungen, wenn sie der Stiftungspfleger nicht selbst förmlich zu machen im Stande ist (das wohl bei den Wenigsten der Fall seyn wird), sollen von den Schullehrern gefertiget werden. Alles dies geschieht unter der Curatel des königlichen Landgerichts, dessen Befehle und Aufträge zu vollziehen, die Gemeinde verbunden ist. —

*) Olim non sic — Decr. P. I. Dist. LXXXIX. Cap. V. Cavendum, ne secularibus vinis — res ecclesiasticae comittantur. Decr. P. II. Caus. XVI. Quaest. VII. Cap. XXII. Laici non sunt constituendi Oeconomi. —

Man sehe nun, was in Praxi geschieht. In der Regel Bauern, als Kirchenpfleger, besorgen die Geld-Einnahmen von jährlichen Capitals-Zinsen, Stiften, Gülten, und Zehent-Pachtungen, und bezahlen die jährlichen Ausgaben für Real- und Personal-Bedürfnisse der Kirchen, wenn sie Geld haben. Die Stiftungspfleger können mit aller Mühe, die sie sich geben, nach vielfältigen Aufforderungen nicht Alles beitreiben. Es gibt also viele Ausstände, die dem königlichen Landgerichte zur endlichen Berichtigung übergeben werden. Das königl. Landgericht muß auch die Schuldner, die in andern Gerichtsbezirken ansässig sind, zum Zahlen auffordern. Die Privaten adelichen Standes entrichten ihre Zahlungen ebenfalls bei dem königl. Landgerichte. Der Stiftungs-Anwalt in München schickt die eingenommenen Geldzinsen auch zum königl. Landgericht. Das königl. Landgericht behandelt die Laudemial-Fälle, und nimmt auch diese Gefälle ein, so wie die zurückbezahlten Capitalien, die es auch selbst wieder ausleiht. Das königl. Landgericht gibt dann dem Kirchenpfleger an einem bestimmten Tage eine Abrechnung (Abrechnungs-Manual), worin die Einnahmen und Ausgaben, von Seiten des königl. Landgerichts gemacht, enthalten sind, und nach dessen Ausweis der Kirchenpfleger entweder den Rest hinein erlegt, oder die heraustreffende Summe erhält; welche aber meistens, wenn sie mehrere Hundert Gulden auswirft, von dem königl. Landgerichte behalten, und dafür dem Kirchenpfleger nur ein Haftschein übergeben wird. Allein selbst diese Abrechnung erhält der Kirchenpfleger nicht unter dem laufenden, nicht gleich nach dem geendigten Jahre, sondern erst nach 4 bis 5 oder 7 Monaten des bereits verflossenen Jahres; weßwegen dann

auch die Rechnungen nicht sobald nach dem Jahresschluß gestellt werden können, sondern erst, wenn es gut geht, nach einem halben Jahre. *) Das königl. Landgericht, als Curatel, führt also eigentlich die Verwaltung, und von Allem, was daselbst vorgeht, hat der Pfarrer nicht die mindeste Kenntniß, die er doch haben sollte, wenn seine Einwilligung in allen Gegenständen des Cultus-Vermögens erfordert wird. Es müßte denn seyn, daß dies sich nur bei Handlungen der Kirchenpfleger, und nicht auch der königl. Landgerichte verstehe; wonach es aber, wenn man weiß, was durch die Stiftungspfleger geschieht, ganz ohne Bedeutung gesagt wäre. — Nur wenn der Pfarrer sich ipso facto in Besitz einer vollen Theilnahme an der Kirchen-Verwaltung setzt, und Alles gemeinschaftlich mit dem Stiftungspfleger vornimmt, der sich gerne bei ihm Raths erholt, dann erhält er auch mittelbare Kenntniß von allen Aufträgen, die das königl. Landgericht dem Stiftungspfleger ertheilt. Sobald das königl. Landgericht es verlangt, werden die Rechnungen von dem Stiftungspfleger übergeben, und wenn diese nun etliche Male als nicht recht gestellt erklärt und zurückgegeben worden, so muß sich der Kirchenpfleger gleich-

*) Auch erhält der Kirchenpfleger von dem königl. Landgerichte oft Geld (beigetriebene Ausstände, Laudemial-Gefälle u. dgl.), ohne daß es in die schriftlichen Abrechnungen eingetragen vorkommt. Selbst Geld-Ausleihungen, die das königl. Landgericht besorgt, sind einige Male nur durch mündliche Berechnungen dem Kirchenpfleger eröffnet, und deren Betrag bei Geldeinhändigung abgezogen worden. Dieses ungleichförmige Verfahren sollte aber gar nicht Statt finden, da hiedurch das Geschäft für den Kirchenpfleger gefährdet wird, der sich für Alles schriftlich gesichert wissen soll.

wohl bequemen, sie von einem Landgerichts-Schreiber verfertigen zu lassen, und diesen dafür natürlicher Weise zu bezahlen. So ist es wenigstens mehrern Kirchenpflegern geschehen. Der meines Pfarrbezirks hat die Rechnung für 18$\frac{18}{19}$ im Monat März 1820 zum königl. Landgericht getragen, woselbst sie noch liegt, ohne mehr etwas davon gehört zu haben. Von den fernern Jahren $\frac{19}{20}$, $\frac{20}{21}$, $\frac{21}{22}$ und $\frac{22}{23}$, wurden die Rechnungen erst im Monat November 1823 abverlangt. Hat das königl. Landgericht die Rechnungen revidirt, so erhält sie der treffende Pfarrer zur Einsicht und Unterschrift, die er wohl in Hinsicht des Formellen, aber nicht des Materiellen, beisetzen kann. Der Pfarrer kann nämlich bezeugen, daß, wenn er es so findet, in der vorliegenden Rechnung richtig gerechnet sey, und daß es mit den Conti's, die er mit unterzeichnete, und den übrigen anliegenden Quittungen seine Richtigkeit habe. Von den übrigen Verhältnissen des Materiellen der Rechnung weiß er nichts, das doch sehr wichtig und nothwendig auch ihm zu wissen wäre; wie es die meisten Fälle, die unten bei der zweiten Frage, wie wird verwaltet, angeführt werden, deutlich vor Augen stellen.

Nach der Ansicht dessen, was in Praxi geschieht, kann man demnach nicht sagen, daß die Landgemeinden die Verwaltung des Kirchenvermögens ausüben. Sie thun weiter nichts, als was ehedem die Kirchenpröpste thaten; nämlich Geld einnehmen, Einiges auszahlen, und darüber abrechnen. Aber, wenn man einigermaßen mit den Geschäften bekannt ist, die eine Vermögens-Verwaltung mit sich bringt, und wenn man die Landgemeinden (die Bauern) kennt — denn nur von diesen, nicht von Stadt- oder Marktsgemeinden, die ihre eigenen

Magistrate haben, rede ich — so muß auch Jedermann gestehen, daß es zu viel von den Bauern verlangt wäre, eine förmliche Verwaltung über das Kirchen-Vermögen zu führen. *) Doch auch die königl. Landgerichte sind mit vielartigen Geschäften so überhäuft, daß sie die Curatel, respective Verwaltung des Stiftungs-Vermögens, die nur als eine Nebenaufgabe vorgelegt ist, kaum zum Heil und Wohl der Stiftungen, so, wie bisher, fortführen können. Dies wird die folgende zweite Frage in mehrseitigen Fällen deutlich darstellen.

II.

Wie soll verwaltet werden? Wie wird verwaltet?

Nach der allgemeinen Zweckaufgabe für jede Verwaltung ist die allgemeine Antwort auf die erste Frage: Rechtlich und gewissenhaft soll verwaltet werden. Es muß demnach das Beste der Stiftungen allzeit eifrig besorgt, jeder Schaden und Verlust sorgfältig vermieden, und das Stammvermögen nicht nur erhalten, sondern wie möglich durch Renten-Ueberschuß in der Zeit nach und nach mit aller Umsicht vermehrt werden, damit auch

*) Wenn man ihnen gleich Bücher über Bücher aufdringt, die sie sich ankaufen müssen, um (angeblich) daraus das Verwaltungs-Geschäft zu lernen. Erst noch im Monat September des Jahres 1823 erhielt der Kirchenpfleger meines Pfarrbezirkes folgenden schriftlichen Auftrag:

»Vom königl. Landgerichts wegen erhält der Kirchen»pfleger den Auftrag, bis Donnerstag den 4ten d. den »Betrag für das Webersche Handbuch mit 1 fl. 36 kr. »bei Execution hieher zu übergeben.

»— am 2ten Sept. 1823.

» — — — «

für nicht vorherzusehende Fälle, oder etwaige große Unglücksfälle, gesorgt und geholfen werden könne, z. B. für Erbauung abgebrannter, oder durch Feuersbrunst und andere Zufälle stark beschädigter Kirchen ꝛc. *)

Bei der Behandlung aller Gegenstände, die in der Verwaltung des Kirchen-Vermögens vorkommen, muß demnach obiger allgemeiner Grundsatz beachtet und angewendet erscheinen. Wir wollen also diese verschiedenartigen Gegenstände in einer sich von selbst darbietenden Ordnung betrachten, sehen, was bei jedem geschehen soll, und zugleich mit bemerken, was in Praxi geschieht (oder bisher geschehen ist).

Die Gegenstände der Verwaltung sind: 1) die jähr-

*) Man hat in der neuesten Zeit auch die Pfarrer verbindlich gemacht, nach der Quote ihrer Widdum- und Zehent-Antheile zu solchen Kirchenbauten beizutragen. Ich kann es aber nicht einsehen, wie man sie hiezu verpflichten kann. Es ist doch einmal gewiß, daß zuerst eine Gemeinde und eine Kirche vorhanden seyn muß, ehe man einen Pfarrer nöthig hat. Zuerst muß für das Daseyn einer Kirche in der Gemeinde gesorgt seyn; dann kann man erst auf einen Pfarrer denken, der in dieser Kirche für die Gemeinde functioniren soll. Weil es eine Gemeinde und eine Kirche gibt, so ist ein Pfarrer nöthig ꝛc. — Die Kirche ist die Amtswohnung, worin alle pfarrliche Functionen vorgehen, die nur allein in der Kirche Statt finden können. Diese Amtswohnung muß der Pfarrer so gut frei haben, wie z. B. der Landgerichts- oder Rent-Beamte ꝛc. die seinige. So wenig man diese anhaltet und anhalten kann, aus ihren Besoldungen oder Dienst-Erträgnissen zur Herstellung der abgebrannten oder sonst beschädigten Amtswohnungen beizutragen, eben so wenig, denke ich, kann man auch einen Pfarrer anhalten, da er Widdum und Zehent nur in partem salarii hat ꝛc. —

lichen Renten-Einnahmen; 2) die jährlichen Ausgaben, und 3) der aus der Rechnungs-Differenz zwischen diesen beiden sich ergebende (Activ- oder Passiv-) Rest.

1.
Von den Einnahmen.

Die Einnahmen sind entweder: a) ordentliche, oder b) ausserordentliche.

Von beiden sollen nur die, welche am gewöhnlichsten, und besonders auch bei den Kirchen meines Pfarrbezirkes vorkommen, aufgeführt, und in Betrachtung gezogen werden.

Zum Voraus kann hier die Frage seyn: zu welcher Zeit soll die Verwaltung die Einnahmen vornehmen? Seit geraumer Zeit ist es zwar festgesetzt, daß die Zahlungen gleich nach der ersten Hälfte des Verfalljahres geleistet werden, also nach sechs Monaten praenumerando ganz berichtiget seyn sollen, und in sofern dabei nicht zu strenge verfahren, auch dieser Termin mehr als ein terminus a quo, als ad quem betrachtet würde, hätte diese Bestimmung viel Zusagendes, um so mehr, wenn man bedenkt, wie sorglos, nachlässig und saumselig zu zahlen auch manchmal solche Zahlungspflichtige sind, denen es eben an Mitteln hierzu nicht mangelt, sondern die nur oft und frühzeitig aus ihrem zahlungsunlustigen Schlummer geweckt werden wollen; aber als eine in der Natur der Vertragsleistungen rechtlich gegründete Forderung kann man solche Bestimmung doch wahrlich nicht ansehen, folglich auch ein hierauf sich beziehendes executivisches Verfahren unmöglich billigen. *) Wer 50 fl.

---

*) Etwas ganz anderes ist es bei Entrichtung der Staats-Abgaben, die mit Verlauf des ersten halben Jahres ganz

ein halbes Jahr früher zahlt, als sie eigentlich verfallen sind, zahlt im Grunde 51 fl. 15 kr.; denn 50 fl. tragen in einem halben Jahre 1 fl. 15 kr. Zinsen. Bei einem Bauer kann es noch mehr gefehlt seyn. Er soll z. B. 10 fl. Zinsen ein halbes Jahr früher zahlen, so verliert er 15 kr. Um die 10 fl. bezahlen zu können, muß er vielleicht früher und wohlfeiler verkaufen, und da kann es sich fügen, daß er eben anstatt 11 fl. für das Schäffel zu erhalten, nur 10 fl. einnimmt. Er verliert demnach schon bei 10 fl., die er ein halbes Jahr früher zahlt, 1 fl. 15 kr., und dieser Verlust mehret sich nach der Zinsen-Zinsberechnung nach einigen Jahren sehr beträchtlich. — Unsere guten Voreltern haben solchen Stiftungen den schönen Namen, milde Stiftungen, gegeben; sie sollen also auch milde verfahren, und bis zur Verfallzeit Nachsicht haben; aber dann auch ernstlich auf Zahlung dringen; denn zu große Nachsicht (vielmehr Sorglosigkeit) erzeugt erst noch schlechtere Zahler. Am Besten ist es wohl, wie es auch jetzt geschieht, wenn zwei Zeitpuncte, in welchen die Zahlungen geleistet werden sollen, bestimmt sind.

A. Ordentliche Einnahmen.

1) An Zinsen von ausgeliehenen Capitalien.

Da die Verwaltung für alle verschiedene Zweige der Einnahmen richtige Heberegister halten muß, so ist also auch ein solches über die Einnahmen an Zinsen von Capitalien zu halten, welches Alles in sich fassen muß, was die verschiedenen Verhältnisse des ausgeliehenen Capitals sowohl, als des Schuldners, bestimmt bezeichnet; also

berichtiget seyn müssen; aber die hiefür entscheidenden Gründe lassen sich keineswegs auf Leih-, Pacht- oder grundherrliche Verträge anwenden.

die Größe des Capitals, dessen Benennung, wenn es einen besondern Namen führt, (z. B. Jahrtags-Capital, Capital aus abgelösten Ober-Eigenthum u. dgl.) dessen Ausleihzeit, und Zinsfuß; dann des Schuldners Name und Wohnort, welchem füglich und nothwendig auch das königl. Landgericht und die Pfarrey, unter welchen beiden der Schuldner steht, beigesetzt seyn sollten, wenn die Schuldner nicht etwa adelichen Standes, oder Städtebewohner sind, die ohnehin schon meistens kenntlicher bezeichnet sind. Es liegt auch in der Natur eines Hebe-Registers für Zinsen-Einnahmen, daß darin alle Schuldner vorkommen müssen, die ein Capital erhalten und Zinsen zu zahlen haben, und daß darin Keiner vorkomme, der bereits das Capital zurück bezahlt, oder — gar kein Capital erhalten hat. So sollten ebenfalls allezeit, so oft die Personen wechseln, welche das Capital übernehmen, welches aber auch niemals ohne Vorwissen der Stiftungs-Verwaltung nach den bestehenden Rechts-Gesetzen geschehen soll; das aber bei Güterübernahme so oft, und gewöhnlich ohne Kenntniß oder erholte Bewilligung der Verwaltung geschieht, die Namen richtig und genau eingetragen und umgeschrieben werden; auch die Wohnorte der neuen Uebernehmer, wenn sie dadurch verändert sind, ordentlich und bestimmt bezeichnet beigesetzt werden, damit man die Schuldner, die sich nicht allemal gerne selbst Vertrags- und Pflichtgemäß einstellen, gehörig zu suchen wisse.

Bei der Uebergabe der Kirchen-Stiftungs-Verwaltung an die Landgemeinden, hätte demnach ein solches Hebe-Register, oder richtig verfaßtes Verzeichniß aller Schuldner, mit übergeben werden sollen; aber die Stiftungspfleger (mindestens der von meinem Pfarrbezirke)

erhielten nur eine Abschrift von der durch das königliche Landgericht verfaßten Rechnung des letzten Jahres, nämlich von 18$\frac{1}{1}\frac{7}{8}$. Dies war zwar auch nöthig, um den Kirchenpflegern eine Form mitzutheilen, nach welcher die Rechnungen jährlich verfertiget werden müssen. Allein daß das hierin enthaltene Verzeichniß der Capitals-Schuldner nicht richtig und genau verfaßt sey, hat sich sogleich bei dem ersten Zeitpunct der Geldeinnahmen bewiesen. In diesem Verzeichniß kamen 1tens Einige vor, die (mitunter schon vor mehrern Jahren) das Capital bereits zurück bezahlt hatten, und sich hierüber, mittelst vorgezeigten Einschreibbüchern, auch rechtlich auswiesen. Als hierüber bei dem königl. Landgerichte durch den Kirchenpfleger Anfrage gemacht wurde, zeigte es sich, nachdem vermuthlich die Rechnungen werden durchgesehen worden seyn, a) daß bei Einigen das zurückbezahlte Capital richtig in Einnahme gesetzt, und nur vergessen wurde, den Schuldner auch aus der Reihe der Zinszahlenden zu streichen, weßwegen er auch immer vorgetragen, und, weil er nicht mehr zum Zahlen erschien, unter die jährlichen Ausstände mit angesetzt wurde. Wäre hiedurch der Kirchenstiftung weiters auch kein Schaden zugefügt worden, so sollte sich doch eine Verwaltung ein solches Versehen nicht zu Schulden kommen lassen. Es zeigte sich b) aber auch, daß ein im Jahre 1816 zurückbezahltes Capital gar nicht als Einnahme in die Rechnung gesetzt, mithin die Stiftung um dieses Capital verkürzt wurde. Das königl. Landgericht gab hierüber dem Stiftungspfleger (der es oft mit dem betheiligten ehemaligen Schuldner daselbst meldete) den Auftrag, dieses Capital einsweilen, und so lange in der Zinsen-Einnahme mit vorzutragen, bis hierüber mit dem

letzten königl. Stiftungs-Administrator, der auch für die jährlichen Zinsen haften müßte, Richtigkeit gepflogen wäre. Allein es sind nun mehr als vier Jahre vorüber, und die Sache steht auf dem alten Puncte. In der Rechnung von $18\frac{17}{18}$, die das königl. Landgericht geführt, und dem Stiftungspfleger in Abschrift mitgetheilt hatte, steht dieser Zinsenbetrag auch unter den dortjährigen Ausständen. *) Wäre der vermeintliche Schuldner, der nicht zum Zinszahlen erschien, weil er Nichts zu zahlen hatte, vorgerufen worden, so wie es unausbleiblich jedem rückständigen Schuldner jährlich geschehen sollte, so hätte das königl. Landgericht, als damalige Verwaltung, sogleich Kenntniß erhalten, daß dieses Capital zurückbezahlt sey, sich aber als solches in der Rechnung nicht vorfinde. Damals wäre diese Sache leicht noch frischen Andenkens zu berichtigen gewesen; aber nun nach sieben Jahren ist es doch wohl noch eine Frage, wer für die während dieser Zeit verfallenen Zinsen zu haften habe, wenn auch das Capital sollte von dem, der sich in der Schuld findet, ersetzt werden. —

2tens kamen in diesem erhaltenen Verzeichniß Zwei nicht vor, die doch die Zinsen für $18\frac{18}{19}$ erlegten. Einer zahlte dem Stiftungspfleger, der die Zinsen auch annahm, obwohl er ihn nicht unter den Schuldnern vorfand; aber aus dessen Einschreibbüchlein ersah, daß er zu einer der Pfarrbezirks-Kirchen schuldet, und auch im vergangenen Jahre ($18\frac{17}{18}$) als bezahlt zu haben eingeschrieben war, was sich aber in der für dieses Jahr erhaltenen Rechnungs-Abschrift nicht vorfand, in welcher nämlich dies Individuum gar nicht unter den Schuld-

*) Wie auch seither jährlich immer noch.

nern, mithin auch nicht unter den Ausständen mit angesetzt war. Nach hievon gemachter Meldung wurde von dem königl. Landgerichte der Betrag für das Jahr $18\frac{17}{18}$ ersetzt. — — *)

Von dem Zweiten, der aus einem andern Gerichts-Bezirke war, hat das königl. Landgericht in einer an den Stiftungspfleger übergebenen Abrechnung für $18\frac{18}{19}$ die Zinsen für zwei Kirchen des Pfarrbezirkes (für jede 5 fl.) in Rechnungs-Einnahme gesetzt, woraus also bewiesen war, daß er zu zwei Kirchen mit 200 fl. schuldet, wenn er gleich nirgends als Schuldner im Verzeichnisse vorkam. Nach gemachter Anzeige und Anfrage bei dem königl. Landgerichte wurde erwiedert: „Es habe seine „Richtigkeit, das königl. Landgericht N. N. habe diese „Zinsen als hieher gehörig übermacht.“ Von dieser Zeit an setzte man auch diesen in das Verzeichniß der jährlich Zinsen zahlenden Schuldner, und weil keine Zinsen mehr folgten, allezeit jährlich auch unter die Ausstände, die ebenfalls jährlich zur endlichen Beitreibung, die der Stiftungspfleger nicht bewirken kann, dem königl. Landgerichte übergeben wurden, welches aber in den fernern dem Kirchenpfleger übergebenen Abrechnungen auch keine Zinsen von dem besagten Schuldner mehr in Einnahme setzte.

Auch für diesen Fall wäre es nöthig gewesen, daß der Stiftungspfleger (als Verwaltungsführer) die frühern Rechnungen selbst hätte einsehen können, um zu der für

---

*) Es sollten hier auch die frühern Rechnungen nachgesehen werden (wovon aber die Kirchenpfleger nicht im Besitz sind), ob dieser Schuldner vorkömmt, oder schon länger ausgelassen ist; wodurch der Kirche also auch schon länger Schaden zugegangen wäre.

eine Verwaltung höchst nöthigen Ueberzeugung zu gelangen, wo eigentlich der Fehler hafte, ob vielleicht schon in den frühern Rechnungen, oder erst in der des Jahres $18\frac{17}{18}$, wo das königl. Landgericht die Verwaltung führte, und die Rechnung stellte, damit sonach hierin einmal Ordnung und Richtigkeit sicher und gewiß bestimmt würde. Denn, entweder steht der fragliche Schuldner in den frühern Rechnungen, oder er steht nicht; steht er, so wird sich's auch finden, ob er jährlich bezahlt, oder schon mehrere Ausstände habe: steht er nicht in den frühern Rechnungen, so muß untersucht werden (das die vorliegenden Schuld-Urkunden ausweisen müssen), *) ob er wirklich von den hiesigen Kirchen ein Capital erhalten, weil für das Jahr $18\frac{18}{19}$ die Zinsen erlegt wurden, oder welche Irrung sonst obwalte, worüber der namentlich bekannte, in Frage stehende, und zur Verantwortung vorgerufene Schuldner, Aufklärung geben würde. — Solche Fälle zeigen es handgreiflich, daß man die Rechnungen einer Vermögens-Verwaltung nicht wie eine Rechnungs-Aufgabe revidiren und corrigiren kann. Die ganze formelle Rechnung wird richtig seyn, wenn auch ein Schuldner nicht in dem Einnahms-Verzeichniß steht, wenn auch wirklich rückbezahlte Capitalien nicht in Einnahme gebracht sind, u. dgl. m. Nur wer vom Materiellen Kenntniß hat, der findet den Fehler, und — leider! auch den Schaden, der dadurch den Stiftungen zugeht. **)

*) Die aber wieder nicht bei der Gemeinde, sondern bei dem königl. Landgerichte sich finden.

**) Erst neuerlich im Jahre 1823 kamen zwei Individuen zu dem Kirchenpfleger, und wollten ihre schuldigen Zinsen entrichten. Der Eine sagte bereits schon vor 3 Jahren 100 fl. Capital erhalten zu haben, und der andere vor

Dies wären nun die Fälle, und die Belege dazu, daß bei der bisherigen Verwaltung des Kirchenvermögens in dem Verzeichniß der Capitals-Schuldner wirkliche Schuldner gar nicht vorkommen, und andere, die das Capital schon zurückbezahlt haben, doch noch darin aufgeführt sind. Aber seit der Zeit, als die Gemeinden die Kirchen-Verwaltungen haben, hat sich wohl gar auch der Fall noch ereignet, daß Jemand als Schuldner zur Kirche bezeichnet, und dem Kirchenpfleger schriftlich angezeigt wurde, der nach der Hand bewies, gar kein Kirchengeld empfangen zu haben. In den Abrechnungen von $18\frac{18}{19}$ und $\frac{19}{20}$, die das königl. Landgericht dem Kirchenpfleger übergab, wird ein Individuum, im königl. Landgerichte ansässig, unter den Ausgaben angeführt, das 200 fl. sollte aus den Kirchenmitteln erhalten haben, und zwar mit Ende des Jahres $18\frac{18}{19}$, und diese 200 fl. wurden auch von dem durch das königl. Landgericht besorgten Einnahmen in Abrechnung gebracht. Als mit dem ersten Zinsverfalls-Jahr $18\frac{19}{20}$ der Schuldner zum Zahlen

---

zwei Jahren 50 fl. — Es findet sich aber hievon in keiner Abrechnung des königl. Landgerichts etwas. Da man schriftlich auf Untersuchung dieser Sache drang, so zeigte es sich endlich, daß diese Schuldner nicht von den Kirchen meines, sondern eines andern Pfarrbezirkes Capitalien empfingen. Würde der Kirchenpfleger bei den Geldausleihen mindestens beigezogen, und die Einwilligung des treffenden Ortspfarrers (verfassungsmäßig) erholt, oder doch der Stiftungs-Verwaltung sogleich Nachricht gegeben, ob, wann, und mit welcher Summe ein Capital hinausgegeben, und die Schuldurkunde darüber errichtet worden, die sich in der Folge zum Repositorium der Verwaltung bei der Gemeinde, unter cummulativer Sperre, eignete, so könnte und würde sich ein solcher Fall nie ereignen.

erinnert, und mehrmals durch den Kirchenpfleger darum gefordert wurde, behauptete er allezeit, kein Geld empfangen zu haben. Da er aber als Schuldner von dem königl. Landgerichte übergeben worden, so wurde er von dieser Zeit an auch jährlich unter die Zinsen-Einnahmen, und da er nicht zahlte, unter die Ausstände gesetzt. Der Stiftungspfleger meldete es mehrmal bei dem königl. Landgerichte, das auch diesen Schuldner jährlich seither mit unter den zur Beitreibung vorgelegten Ausständen vorfand. Es wurde Untersuchung verheissen; aber nun erst, bereits nach drei Jahren, nachdem man diesen angeblichen Schuldner wieder einige Mal nach einander ernstlich zur Zahlung ermahnte, und dieser endlich sich selbst zum königl. Landgericht begab, wurden in dem für das Jahr $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ unterm 10ten April 1823 dem Kirchenpfleger übergebenen Abrechnungs-Manual diese 200 fl. als ausgeliehen irrig vorgetragen, unter einer besondern Benennung in Einnahme gebracht und also ersetzt. — Sollte man hier nicht fragen dürfen, wo sich diese 200 fl. während den drei Jahren befanden? Sollte die Kirche, die sich der Rechte der Unmündigen zu erfreuen hat, nicht rechtlicher Weise Schadenersatz fordern dürfen?

In dem Schulden-Verzeichniß der erhaltenen Rechnung für $18\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ kommen ferners auch Einige vor, von welchen es heißt, daß sie vermöge Ausweis der Rechnungen noch ein anderes Capital erhalten haben sollen, wovon aber die Schuldner das Gegentheil behaupten. (Dies schreibt sich noch vom Jahre 1807 her.) Dieses Capital, heißt es dann, soll so lange vorgetragen werden, bis die Untersuchung hierüber hergestellt seyn wird. Aber dies ist nun seit 16 Jahren nicht geschehen. Man

begnügte sich, alle Jahre dasselbe so in die Rechnung zu schreiben und vorzumerken, und damit blieb es, und ist noch so, bis zur Stunde. Jetzt nach Verlauf so vieler Jahre ist es wohl doch nicht leichter, in dieser Sache Gewißheit zu erhalten, und wenn es auch, wie die Rechnung sich äussert, vermuthlich nur ein Rechnungsfehler war, so hätte man vor 16 Jahren der Sache doch besser auf den Grund gesehen, als jetzt, wo vielleicht der fragliche Schuldner, und der ehemalige Rechnungssteller, schon gestorben sind. — Dann sind in diesem erhaltenen Schulden-Verzeichniß die auswärtigen Landgerichte, worunter die Schuldner gehören, nicht angezeigt, das die Eincassirung der Zinsen sehr erschwert, da man die Orte, deren so viele gleichnamig sind, nicht zu suchen weiß. In den errichteten Schuld-Urkunden muß dies doch wohl bemerkt seyn; es hätte demnach auch in das Verzeichniß um so mehr übertragen werden sollen, da die Stiftungspfleger diese Schuld-Urkunden, wie schon bemerkt worden, nicht zur Hand haben. Eben so wenig sind oft die neuen Capitals-Uebernehmer, und die Wohnorte umgeschrieben. Das Schuld-Capital lautet noch immer auf den ersten Empfänger, und das erste Ort. So kommt z. B. ein Jahrtags-Capital mit 5 fl. jährlichen Zinsen vor, die ursprünglich von einem Gutsbesitzer in der Pfarrei erlegt wurden, nach der Hand auf ein Zubaugut dieses Besitzers außer der Pfarrey, das er weggegeben, übergingen. Noch ist aber dieser neue Uebernehmer, obwohl er schon vor mehr als 20 Jahren dieses Capital erhielt, nicht umgeschrieben gewesen, und man hat diesen Wechsel der Schuldner auch erst erfahren, als der Stiftungspfleger in seinem ersten Einnahms-Jahre den ehemaligen eingeschiebenen Schuldner zur Zinszahlung aufforderte.

Es kommen weiters im nämlichen Orte zwei Besitzer des einen und desselben Gutes vor, deren jeder ein anderes Capital erhielt, welche aber bei dem gegenwärtigen dritten Gutsbesitzer, der aber im Schuldner-Verzeichniß gar nicht vorkommt, auch bisher noch gar keine Zinsen zahlte, hätten zusammengeschrieben werden sollen. So hat man auch bei Vergantungen und Guts-Zertrümmerungen, die meistens durch Juden, jedoch glaublich unter erborgten Namen, manipulirt werden, das Kirchengeld auf dem Hause mit sehr wenigen, meistens den schlechtesten Ackergründen gelassen, wovon der neue Besitzer die Zinsen fortzahlen soll. Dieser wurde aber nicht eingeschrieben, (auch dem Stiftungspfleger von der ganzen Verhandlung nichts zu wissen gemacht,) sondern das Capital ist noch unter des alten Schuldners Namen ausgeliehen vorgetragen, und bei einem solchen Statt findenden Fall, wobei auch Deserviten-Geld in der Abrechnung in Ausgabe gesetzt ist, will der neue Hausbesitzer, der durch den Kirchenpfleger mehrmalen zum Zahlen angehalten wurde, gar nichts von einer Schuld wissen. Nach öfters bei dem königl. Landgerichte gemachter Meldung, ist auch bis jetzt noch nichts entschieden. — Dann kommt noch ein Jahrtags-Capital von 150 fl. vor, das 1816 von dem ersten Besitzer zurück bezahlt, und wieder ausgeliehen wurde. In der vom königl. Landgericht erhaltenen Rechnung für 18$\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ ist der neue Besitzer in dem Schulden-Verzeichniß eingeschrieben; aber auch unter den Ausständen findet er sich wieder. *) Als der Stiftungspfleger diesen unter seinem Hausnamen zur Zahlung auf-

*) Dies gibt schon einen Anlaß zur Vermuthung, dieser Schuldner sei nicht geeignet gewesen, ein Capital zu erhalten, was sich auch nach der Hand bestätigte.

forderte, und öfters vorrufen ließ, vernahm er, daß schon wieder ein anderer dritter Besitzer vorhanden wäre, und dieser zur Zinszahlung vorgeladen, gab in sehr unartigen Ausdrücken die Antwort: „Er habe kein solches „Capital, das königl. Landgericht wisse es schon.“ Es mag nun wohl seyn, daß er das fragliche Capital nicht mit übernahm, und dies etwa mit in die Gantmasse des zweiten Besitzers, oder auf einen andern Uebernehmer kam; aber von Allen diesem ist der Stiftungs-Verwaltung nichts bekannt, und die hiefür treffenden Zinsen werden nun seit 5 Jahren immer in Ausstand gesetzt. Der Jahrtag wird jährlich noch gehalten, und aus dem übrigen Kirchen-Vermögen bezahlt; aber die Kirche, welcher jährlich von den Zinsen zu 7 fl. 30 kr. über Abzug der Jahrtags-Gebühren 5 fl. 20 kr. verbleiben sollen, erhielt während dieser Zeit nichts, und büßt auch noch die Jahrtags-Gebühren aus andern Renten. Die Kirchenpfleger haben es schon öfters erinnert; aber bisher ist noch keine Untersuchung gemacht worden, die schon, vermöge der jährlich eingeschickten Ausstände berichtiget seyn könnte, wenn diese beachtet würden.

Was bisher in Ansicht kam, betrifft zunächst nur die Einnahmen an Zinsen im Allgemeinen, und besonders von Capitalien bei Privaten, ohne Rücksicht, wo etwa sonst noch Capitalien aufgelegt sind; denn die Zinsen von Capitalien, die bei Staatscassen aufliegen, werden von dem Stiftungs-Anwalt in München dem königl. Landgerichte, und durch dieses dem Kirchenpfleger mittelst Abrechnung eingeliefert, und man hat das volle Zutrauen zu den Staat, daß hierin alle Rechtlichkeit beobachtet werde. Uebrigens erschweren aber die vielerlei Benennungen (selbst oft des einen und desselben Capitals) die-

ser Capitale, und der schuldenden Cassen die Rechnung, und da in den neuern Rechnungs=Belegen auch Capitalien vorkommen, die bisher noch gar nicht bekannt waren, und wovon jetzt rückständige und laufende Zinsen bezahlt werden, so kann sich die Verwaltung (die jetzigen Kirchenpfleger) nicht wohl darein finden. Was die Capitalien anbelangt, die andern Stiftungen vorgeliehen wurden, so zahlen diese, wie bekannt, keine Zinsen, weil, wie man sagt, eine Stiftung der andern nicht wehe thun soll, obwohl es ein beträchtlicher Rentenverlust ist, wenn eine Kirche mehrere tausend Gulden andern Stiftungen ohne Zinsen vorleihet. *) Doch könnte das Leihen ohne Zinsen wohl noch übersehen werden, wenn man nur für die Rückzahlung der Capitalien gesicherte Gewißheit hätte. Die Kirchen meines Pfarrbezirkes haben andern Kirchen, die ein eben so beträchtlich großes Stammvermögen und jährliches Einkommen haben, ansehnliche, auf ein, zwei bis drei tausend Gulden sich belaufende, Vorlehen gemacht, (theils auf ein Mal, theils zu öftern Malen,) wie es die erhaltenen Rechnungen von 18$\frac{17}{18}$, und die Abrechnung von 18$\frac{18}{19}$ ausweiset, und in den frühern Rechnungen wohl auch zu finden seyn muß: aber seit 10 — 20 — 30 — und 40 Jahren ist wohl kaum Etwas bezahlt worden, weil diese Vorlehen noch immer jährlich unter den unverzinslichen Capitalien vorkommen. Welche Meinung muß man von einer Kirchen=Verwaltung haben, die erstens bei einem so beträchtlichen Selbstvermögen und Einkommen doch noch von andern Kirchen borgen muß, und dann zweitens, in so langen Zeiträumen noch

*) Viele Verwaltungen werden dadurch nur ermuthigt, auf Kosten anderer die sorgfältigste Aufsicht zu vernachlässigen, oder übermässigen Aufwand zu machen.

gar nichts davon abbezahlt hat. Entweder hatte man bei der Aufnahme solcher Capitalien im Sinne, sie nach und nach wieder zurück zu bezahlen, oder nie mehr Etwas zurück zu erstatten. Im letzten Falle ist es wahrlich nur offenbarer Hohn, jährlich bei der zu stellenden Rechnung unter der Rubrik: Einnahme an unverzinslichen Capitalien, an solche Schulden erinnert zu werden, und im ersten Falle muß die Verwaltung, oder vielmehr Curatel, Rechenschaft geben.

Ich gehe nun zu einer andern ordentlichen Einnahme über, nämlich:

2) aus Realitäten.

Bei den hiesigen Kirchen befinden sich keine Realitäts-Besitzungen; nur eine Filialkirche hat einen eigenthümlichen Holzboden von 9½ Tagwerk. Die jährliche Einnahme davon ist Null — mindestens seit der Zeit, als die Gemeinde die Kirchenverwaltung hat. Auch im Jahre 18$\frac{17}{18}$, wo das königl. Landgericht die Verwaltung führte, ist nach der mitgetheilten Rechnung nichts in Einnahme gebracht, und wenn ich die frühern Rechnungen durchsehen könnte, so würde wohl in den meisten Jahren dasselbe Nichts zu finden seyn. Bei der Uebergabe des Kirchen-Stiftungs-Vermögens an die Gemeinde (Kirchenpfleger) hätte ganz begreiflicher Weise dieses Eigenthum der Kirche überantwortet werden sollen: aber es geschah hievon gar keine Meldung. Man nahm und gab nicht die mindeste Kenntniß davon; vielleicht aus der alles erklärenden Ursache, weil man selbst keine davon hatte. Die Extradition von der vorigen Administration an das königliche Landgericht geschah in Bausch und Bogen, und bestand lediglich in Zahlen auf einigen Bogen Papier, und die vom königl. Landgerichte an die Stiftungs-Ver-

waltung geschah auf gleiche Art. In einigen Stunden des Vormittags war das ganze Geschäft für 40 und etliche Districte des ganzen königl. Landgerichtes, von so zahlreichen Kirchen- und Bruderschafts-Stiftungen, vollendet. *) In der abschriftlich erhaltenen Rechnung für $18\frac{17}{18}$, ist nicht einmal gesagt, wo dieser Holzgrund sich befinde, und in den frühern Rechnungen wird es vermuthlich eben so wenig stehen. Wie soll man aber Verwaltung führen, wenn man den Gegenstand der Verwaltung nicht einmal zu suchen weiß? Ehemals soll, der Sage nach, sehr schönes Holz auf diesem Grunde gestanden seyn; aber da er zwei gute Stunden vom Pfarrbezirke entfernt ist, so ist der Kirche daraus wohl selten viel Nutzen zugekommen. Im Jahre 1820 forderte ich den Kirchenpfleger auf, dieses Holz sich doch zeigen zu lassen, und in Augenschein zu nehmen. Er that es, brachte aber zugleich die Nachricht, daß dieses Holz jetzt nichts zu bedeuten hätte, und lange an keine Einnahme davon zu denken wäre, wenn es auch von Jedermann unberührt stehen bliebe. In diesem Jahre (1823) ließ ich es durch den neuen Kirchenpfleger wieder besichtigen, der

*) Unter den hiebei dem Stiftungspfleger meines Pfarrbezirkes übergebenen Papieren, befand sich bei der summarischen Abrechnung ein Schein, über eine zu einer andern Kirche gemachte Ausgabe, der wahrscheinlich, wegen gleichlautenden Endsylben der beiden Kirchen, in der Eile meiner Pfarrkirche zugelegt, und der Ausgabs-Betrag auch abgezogen wurde. Der Stiftungspfleger meldete es einige Male, und erhielt endlich den Auftrag, diesen Schein einzuliefern, um ihn dem andern Stiftungspfleger, für dessen Kirche er gehörte, übergeben zu können. Dies geschah; aber noch bis jetzt ist diese irrig verrechnete Ausgabe nicht ersetzt.

mich dann versicherte, daß sehr schöne, große Stämme Holz darauf ständen, aber auch mehrere abgehauene Stöcke zu sehen wären. Es ist demnach offen vor Augen, daß dieser Holzgrund der Kirche so von keinem Nutzen ist. Obschon die Aufsicht darüber nichts kostet, weil keine besteht,*) — mindestens ist nichts davon bekannt — so muß doch die Grundsteuer jährlich entrichtet werden, welche dem übrigen Renten-Vermögen der Kirche entzogen wird. Unter allen Realitäten ist gerade ein Holzgrund in einer solchen Ferne von der Art, daß dessen Besitz der Kirche keinen Nutzen bringen kann; denn er bleibt der Dieberei ganz überlassen. Würde er verkauft, so könnte die Erlös-Summe doch jährlich bestimmte Zinsen abwerfen, die Steuer würde erspart, und dem sonstigen Kirchenvermögen also auch nichts entzogen. Auf diese Weise hätte das Beste der Kirche schon ehelängst besorgt werden können. **)

*) Auch bei einer bestellten, also wohl auch bezahlten Aufsicht, will man Beispiele haben, daß ein Holzgrund der Kirche nicht viel Nutzen schaffe. Man kann nämlich Holz daraus abgeben und verkaufen; aber davon nichts in den Rechnungen finden.

**) Man hat bereits in den ersten Monaten des Jahres 1824 dem königl. Landgerichte eine Vorstellung, wegen einzuleitenden Verkauf dieses Holzes, überreicht. Ich habe indeß auch dieses Holz selbst besichtiget, mir die Grenzmarkungen desselben von den Angrenzern zeigen lassen, und mich überzeugt, daß es sehr gut bestellt ist. Vor ungefähr 15 bis 18 Jahren, wo nach der Leute Aussagen die Förster sehr viel Holz schlagen und aufscheitern lassen, wovon man die Stöcke des größten Umfangs noch sieht, muß der Kirche eine hübsche Einnahme zugegangen seyn, wie dies die Rechnungen beweisen müssen, worin sie wohl eingetragen seyn wird. —

3) Aus grundherrlichen Rechten, und zwar:

a) an Laudemial-Gefällen.

Die Laudemial-Gefälle sollten, wie sie eingehen, auch natürlicher Weise in derselben Jahres-Rechnung von der Verwaltung in der Einnahme vorgetragen werden, und es ist glaublich wohl auch immer so geschehen: aber jetzt bei der Verwaltung durch die Gemeinden kann es nicht immer so gemacht werden. Das königl. Landgericht nimmt alle Laudemial-Gefälle selbst ein, und der Kirchenpfleger weiß hievon nicht eher etwas, als bis es ihm durch die schriftliche Abrechnung des königl. Landgerichts, oder ohne diese, durch Hinauszahlung dieser Laudemial-Gelder, bekannt wird, und dies geschah in drei vorgekommenen Fällen bereits erst nach Einem — ja selbst nach zwei Jahren. In den vom königl. Landgericht unter dem 21sten Februar 1821 und 8ten Februar 1822 für das Jahr $18\frac{20}{21}$ erhaltenen Abrechnungen, kommt keine Sylbe von Laudemial-Geldern vor, deren doch schon eines am 11ten October 1820, ein anderes den 27sten Jänner 1821, und ein drittes den 6ten Februar 1821 erlegt war, wovon man sich aus den Einschreibbüchlein der Grundholden überzeugte, und die dem Stiftungspfleger alle erst unter dem 22sten Julius 1822 übergeben wurden, und zwar dem Kirchenpfleger des bereits verflossenen Zeitraumes von drei Jahren, mit dem Ausdruck (nach der Aussage dieses Kirchenpflegers), weil sie noch in seine Rechnungs-Jahre gehören; denn für $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ war bereits ein anderer Kirchenpfleger verfassungsmäßig erwählt. Daß der Kirchenpfleger sowohl in dem Laudemial-Protocoll, als selbst auch in dem Einschreibbüchlein des Grundholden, unter dem vom königl. Landgerichte beigesetzten Datum, unterzeichnet ist, beweiset noch nicht, daß er auch

zur selben Zeit das Laudemial-Geld erhielt; denn man kann ihm die Unterschrift machen lassen, wenn ihm das Geld eingehändigt wird, oder bei sonstiger Gelegenheit; da die Stiftungspfleger meist nur unterschreiben, ohne zu lesen (oder zu hören), was unterschrieben werden soll. Daß dies geschehen, bestätiget der Fall, daß man dem Kirchenpfleger, eben demselben bereits abgetretenen, dem die oben erwähnten drei Laudemial-Gefälle nur mündlich nicht schriftlich vorgerechnet und übergeben worden, zumuthete, weil er Protocoll und Einschreibbüchlein unterzeichnet hatte, ein solches Laudemium (119 fl.) schon erhalten zu haben, und es ihm auch als erhalten verrechnete (das er aber bei dieser mündlichen Verhandlung gar nicht merkte, sondern erst hierorts bei dem Geldzählen, und der Einschreibbüchlein-Vorlage darauf aufmerksam gemacht wurde, weil so viel Geld fehlte). Der Grundhold brachte ihm nämlich aus Auftrag des königl. Landgerichts das Einschreibbüchlein, und er war ungeschickt genug zu unterzeichnen, ohne zu lesen, was er unterzeichnete. *) Die erwähnten drei Laudemial-Gefälle, von den Grundholden wirklich im Jahre 18$\frac{20}{21}$ erlegt, hätten also auch in die Rechnung von eben diesem Jahre 18$\frac{20}{21}$ als Einnahme gesetzt werden sollen; da aber diese Rechnung bei der durch das königl. Landgericht erst den 22sten Julius 1822 geschehenen Uebergabe dieser Gelder bereits schon verfertiget war, so konnten und mußten sie erst nach dem wirklichen Empfang in das folgende Rechnungs-Jahr 18$\frac{21}{22}$ in Einnahme gestellt werden. Das königl. Landgericht pflegt sonst die Selbst-Einnahmen

*) In dem Einschreibbüchlein stand: Obige Summe erhalten zu haben, bescheint hiemit ꝛc.

— — —

und Ausgaben mit dem Kirchenpfleger schriftlich abzurechnen, wie es die übergebenen Rechnungs-Manuale ausweisen; es hätten also auch diese Laudemial-Gelder dahin gesetzt werden sollen, um Einheit in dem Geschäftsverfahren zu halten; wie auch schon in der Abrechnung für 18$\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ ein solches Laudemium vorkommt. Könnte man annehmen, was man aber doch nicht wohl kann, daß sich gleich gute Gelegenheit gefunden hätte, diese Capitalien von etlichen hundert Gulden auf Zinsen zu legen, so wäre durch das Zurückhalten dieser Gelder der Kirche auch wirklich Schaden zugefügt worden, der rechtlicher Weise ersetzt werden müßte. Der natürliche Gang des Geschäftes wäre wohl der, daß bei Laudemial-Verhandlungen, die das königl. Landgericht vorzunehmen hat, auch die Stiftungs-Pfleger zur Gegenwart vorgerufen würden, um sogleich das Geld in Empfang zu nehmen, und dies in dem Einschreibbüchlein des Grundholden zu bescheinigen. Oder, wenn man das nicht will, so befehle nur das königl. Landgericht, daß der Grundhold der Kirche zu dem Stiftungs-Pfleger gehe, diesem die vorgemerkte Laudemial-Summe bezahle, und hierüber die Bescheinigung bei dem königl. Landgerichte vorweise, um ihm die rechtskräftigen Briefe ausfertigen zu können.

Die Rechnung kann demnach auch jährlich wieder mathematisch und geschäftsförmlich richtig seyn, wenn gleich die eingegangenen Laudemial-Gelder nicht darin stehen. Der Rechnungs-Revisor weiß und kann es nicht wissen, ob solche angefallen sind oder nicht. Dies kann auch der Stiftungspfleger als Verwalter jetzt nicht wissen, mindestens bei jenen Grundholden nicht, die außer seiner Pfarrgemeinde sich befinden. Ehemals mußte auch der

Con-

Consens der Pfarrvorstände von den Grundholden der Kirchen vorgezeigt, und mit beigelegt werden. Es mußte also der Grundhold sich auch bei dem Pfarramte melden, und es konnte der Fall nicht vorkommen, daß ein Laudemium eingienge, ohne daß der Pfarrer, und dermalige Kirchenpropst (jetzt Kirchenpfleger genannt), nicht auch davon gewußt hätten; und wenn, nach unserer Verfassungs-Urkunde, die Einwilligung des Pfarrers in Kirchensachen überall nothwendig ist, so sollte er bei Laudemial-Verhandlungen auch jetzt noch mindestens in Kenntniß gesetzt werden. *)

b) Aus Grundstiften, Getreide- und Pfenninggülten.

Bei der Uebergabe der Verwaltung des Kirchen-Vermögens an die Gemeinden, wurden auch Hebe-Register über Grundstiften, Getreide- und Pfenninggülten den Kirchenpflegern eingehändiget; die aber meistens so beschaffen waren, wie das Schuldner-Verzeichniß bei den Capitalien. Sie enthielten theils ganz unrichtige, theils uralte Namen ehemaliger Gültpflichtiger; auch waren

*) Auch der Fall hat sich ereignet, daß das königl. Pfarramt das königl. Landgericht auf ein angefallenes Laudemium, weil man es nicht in den Abrechnungen des königl. Landgerichts vorfand, erinnern mußte. Die Antwort war, es sey übersehen worden, und würde nächstens nachgetragen werden. Nach Verlauf einer längern Zeit wurde es noch einmal schriftlich in Anregung gebracht, und endlich jetzt im Jahre 1824 berichtiget, und dem Kirchenpfleger übergeben; so wie überhaupt seit diesem Jahre etliche andere solche Anfälle dem Kirchenpfleger nach geschehener Vorrufung, sogleich eingehändiget wurden.

die auswärtigen Landgerichte nicht bezeichnet, unter welche hie und da ein Ort gehört, wodurch das Auffinden des Schuldners so sehr erschwert wird, und selbst oft Unkosten verursacht werden. Ueberdieß hat man auch in diesem erhaltenen Verzeichniß eine Jahrtagsgült, die jährlich entrichtet werden muß, nicht gefunden. Es hat damit folgendes Bewandtniß. Ein Auswärtiger (von einer andern Pfarrei, aber noch in demselben königl. Landgericht) mußte jährlich zur Pfarrkirche eine Jahrtagsgült, welche die Kirche bezog, erlegen, und noch besonders die Gebühr für den Jahrtag an den Pfarrer und Meßner, die er sonst immer sogleich an den Pfarrer bezahlte, weil es gerade nur so viel war, als diese bezogen. *) Nach der Uebergabe des Stiftungs-Vermögens an die königl. Administration bezahlte der Gültpflichtige die Jahrtagsgebühr im ersten Jahre wieder an den Pfarrer, wie er es gewohnt war, die Jahrtagsgült für die Kirche aber bei der königl. Administration, wobei er sagte: „Dem Pfarrer hätte er das Gebührende, wie sonst, „schon bezahlt.“ Als er hierauf befragt wurde, wie viel es betrüge, erhielt er den Auftrag, auch dieses künftig immer bei der königl. Administration, und nicht mehr bei dem Pfarrer zu entrichten; zugleich wurde ihm ein Schreiben an den Pfarrer mitgegeben, worin diesem aufgetragen wurde, niemals mehr so ein Geld einzunehmen, sondern für die treffende Jahrtagsgebühr den Schein zu fertigen, für welchen dann das Geld, wie für die übrigen Bezüge, schon folgen würde. Dem Pfarrer konnte dies wohl gleichgültig seyn: aber von nun an hätte diese Einnahme auch mit unter die übrigen Gült-Ein-

*) Wie es auch eben so in dem Saalbuch angezeigt ist.

nahmen, und besonders füglich da bei den Jahrtags-gülten für die Kirchen, mit angeführt werden sollen, das nicht geschehen zu seyn scheint; wovon jedoch die Rechnungen von $180\frac{7}{8}$ bis $18\frac{16}{17}$ *) den Ausweis geben müssen, denn als die erste Geldeinnahme für unsere Kirchen im Jahre $18\frac{18}{19}$ durch den Kirchenpfleger vor sich gieng, kam derselbe Pflichtige und zahlte, wie sonst, das zur Kirche gehörige, welches in dem übergebenen Stift- und Gültverzeichnisse stand, und auch die Gebühr für den Pfarrer und Meßner, die aber nicht darin stand. Bei der Durchsehung der von dem königl. Landgerichte erhaltenen Rechnung für $18\frac{17}{18}$ fand sich diese Gebühr auch nicht in der Einnahme, wohl aber unter den Ausgaben für Geistlichkeit und Kirchendiener. Als man es gelegenheitlich bei der Uebergabe anderer Bedenkens-Puncte schriftlich durch den Kirchenpfleger bei dem königl. Landgerichte melden ließ, wurde schriftlich erwiedert: „Es „sey dies schon mit unter der Stift- und Gülten-Summe „enthalten.“ Dies ist aber nicht der Fall, da diese schon für sich allein die ausgesetzte Summe machen, ohne Einrechnung dieser Gebühr für den Jahrtag. Auch diese gemachte Erinnerung nach der legalen Ausweisung der Stift- und Gülten-Erträgnisse blieb ohne Erfolg. Diese Gebühr ist demnach seit zehn Jahren aus dem übrigen Renten-Vermögen der Kirche bestritten, und dieser dadurch Schaden zugefügt worden, der rechtlicher Weise von jenen, die diese Einnahme nicht in Rechnung brachten, ersetzt werden soll, wenn auch alle diese Rechnungen bereits revidirt und justifizirt wären. Hätte der Pfarrer jährlich die Rechnungen zur Einsicht erhalten,

*) Die aber der gegenwärtigen Verwaltung, wie bekannt, nicht zu Gebote stehen.

so würde gleich mit dem ersten Jahre dieser Fehler bemerkt, und dann auch wohl verbessert worden seyn.

c) Aus Zehenten.

Die Zehenten werden an die Zehentpflichtigen verpachtet, und nach dem Normalpreis in Geld jährlich eingebracht. Das Zehent-Register muß für jede Kirche besonders die dazu gehörigen Zehentpflichtigen enthalten, nebst der Anzeige des Zehent-Antheils, der Aecker Zahl und Maaß, wenn nicht das ganze Gut pflichtig ist. In dem übergebenen Zehent-Verzeichniß an die Kirchenpfleger vermißte man sogleich einen Zehentholden bei einer Filialkirche, der offenbar bekannt war, mit seinem Zubau- ($\frac{1}{8}$) Gütchen zu dieser Filialkirche zehentbar zu seyn, und es auch selbst gestand, da er darüber befragt wurde; zugleich aber auch äusserte, daß er bisher den Zehent überhaupts für seinen ganzen Gesammt-Gutsbesitz bei der königl. Stiftungs-Administration stiftete. Eben dieser Zehenthold ist nämlich mit seinem Halbhofbesitz zehentpflichtig, zur Pfarrkirche mit zwei Theilen, und zu einer Filialkirche mit Einem Theil; von seinem Zubaugütchen aber gehört der ganze Zehent zu einer andern Filialkirche, die erst seit meinem Pfarrantritt zur hiesigen Pfarrei gegeben wurde; da ehevor die sonderbare Anomalie bestand, daß ein Theil dieses Filialdorfes ohne Kirche zu meiner Pfarrei gehörte, und der andere Theil mit der Kirche nach einem andern eine Stunde entfernten Orte eingepfarrt war. Seit meinem Pfarrantritt kann es nun wohl seyn, daß immer der Zehent des Gesammtbesitzes mit einander verpachtet wurde, aber in der Rechnung hätte er doch gesondert für jede Kirche vorgetragen werden sollen, nämlich $\frac{4}{8}$ für eine, und $\frac{1}{8}$ für die andere Kirche; das sich aber nicht

findet, wie es doch bei dem Drittheil des Halbhofzehents, das zu einer andern Filialkirche gehört, geschieht. Es ist zu vermuthen, daß dieser Zehent gar nie gereicht wurde, welches sich aus den Rechnungen jener Pfarrkirche, wohin diese Filial ehevor gehörte, ergeben müßte. Denn, wenn er in den Hebe-Registern dieser Kirche, die bei der neuen Pfarr-Einverleibung doch natürlicher Weise mit übergeben werden mußten, sich gefunden hätte, so wäre er sicherlich, wie die der andern Zehentholden, auch immer mit vorgetragen worden. Weil er aber nicht stand, so konnte er auch nicht vorgetragen werden, und er stand wohl deswegen nicht, weil er nie gereicht wurde.

Ferners hat eben dieser Zehentholb von seinem Halbhofzehent, der zur hiesigen Pfarr- und einer Filialkirche gehört, von jeher, auch nach Ausweis des Saalbuches, sonst immer ein schon bestimmtes Quantum an Weitzen, Korn, Gerste und Haber jährlich entrichtet, so daß also keine jährliche Verpachtung nöthig war. Die königl. Administration hat aber dieß abgeändert, und nach der gewöhnlichen Weise den Zehent jährlich an den Zehentholden neu verpachtet. Soviel man indeß aus den letzten Jahren ersieht, scheint dieser verpachtete Zehent das ehemalige Quantum nicht erreicht zu haben, und dadurch wäre demnach die Kirche, besonders bei den hohen Getreidepreisen, zu Schaden gekommen. Würde ein Pfarrer die jährlichen Rechnungen auch nur zur Einsicht erhalten haben, so wäre die königl. Administration gewiß darauf aufmerksam gemacht worden, wenn sie auch nicht selbst sollte gewußt haben (das aber bei der zu Gebot gestandenen Einsicht der frühern Rechnungen doch nicht wohl anzunehmen ist), daß früher ein gewisses (und welches?) Quantum an Zehent bei diesem Zehent-

holden schon jährlich bestimmt war. Der Bauer, als Zehentpflichtig, wenn er sich bei der jährlichen Verpachtung leichter behandelt fand, war wohl klug genug, nicht von Selbst ein solches Geständniß zu machen. Jetzt hat man ihn wieder auf das alte Quantum gesetzt, und den Zubau-Zehent besonders verstiftet, wogegen er sich ganz und gar nicht weigerte.

Alle diese Fälle sind nun nur Folgen der einseitigen Behandlung der Kirchen-Verwaltungs-Geschäfte, die sich verlieren würden, und gar nicht, mindestens nicht so leicht, vorkommen könnten, wenn cummulative oder controllirende Behandlung, wie solche eigentlich nach meiner Ansicht das Gesetz will, eingeführt wäre.

B. Ausserordentliche Einnahmen.

1) Aus Sustentations-Beiträgen.

Hierunter werden die eingehenden Opfergefälle, die Hochzeit- und Leich- (Besingniß-) Gelder begriffen. Diese werden vom Pfarrer und Kirchenpfleger bescheint und unterzeichnet übergeben, und wurden auch sonst bisher jährlich richtig und sogleich in Rechnung gesetzt. Sollte die hier Statt findende Cummulativ-Behandlung nicht Mitursache seyn, daß in dieser freilich nur kleinen Einnahms-Rubrik alles geschieht, wie es geschehen soll?

2) Aus Fundations-Zuflüssen.

Diese können zweierlei Art seyn, unbelastete bloße Schankungen, Vermächtnisse u. s. w., und belastete, wofür jährlich auch etwas geleistet werden muß, als Jahrtäge-, Messen-, Litaneyen-Stiftungen u. dgl., wobei doch immer für die Kirche allein eine bestimmte verhältnißmäßige reine jährliche Einnahme bleibt. Wie

nun solche Stiftungen vorkommen, sollen sie auch sogleich zinstragend ausgelegt werden, um von den Zinsen die verpflichteten jährlichen Leistungen bestreiten, und die der Kirche gehörigen Einnahmen ihr zukommen lassen, und für sie verwenden zu können. Zur Annahme unbelasteter Schankungen von Seiten der Kirche findet auch gar kein Bedenken statt; da sie ganz zum Vortheil der Kirche sind; und da bei den belasteten Schankungen über die jährlich für die Leistungen zu bestreitenden Ausgaben der Kirche immer noch eine reine Einnahme bleibt, die mindestens der Hälfte des jährlichen davon fallenden Zinses gleich ist, so kann auch die Annahme einer solchen belasteten Stiftung keine Schwierigkeiten haben. Ehemals bedurfte es weiter auch nichts, als daß eine schriftliche Anzeige über eine solche zu machende Stiftung dem bischöflichen Ordinariate von der einschlägigen Pfarrei eingereicht wurde. Das Ordinariat benahm sich dann mit der einschlägigen weltlichen Behörde, die Ausgaben und das der Kirche verbleibende wurde festgesetzt, das Capital ausgelegt, oder ein Grund (Acker oder Wiese) dafür gekauft, und aus den jährlichen Zinsen oder Pachterträgen, wurden die jährlichen Ausgaben bestritten, und der Rest der Kirche zugut verrechnet. In Zeit von längstens 4 bis 6 Wochen war so das ganze Geschäft abgemacht, und die Stiftungs-Verrichtungen waren sogleich im Gange. — Aber nach der Einführung der königl. Stiftungs-Administrationen hatten wir bei meiner Pfarrei den Fall, daß eine solche im Jahre 1810 gemachte Schankung, womit unter andern auch die Stiftung eines Jahrtags verbunden war, erst nach sieben Jahren als annehmbar bestätiget wurde. — Mittlerweile kam der größte Theil der Schankung, der sogleich

erlegt, und bei dem königl. Landgericht auf Requisition der königl. Administration hinterlegt werden mußte, weil die königl. Administration aus den Händen des Pfarrers, wegen Mangel höchster Genehmigung, dieses Geld nicht annahm, in die Gantmasse des indeß verstorbenen königl. Landgerichts-Vorstandes, und wurde erst vor drei Jahren, also nach verflossenen zehn Jahren, rückersetzt. *) Hundert Gulden, die in vierjährigen Fristen noch nachzuzahlen waren, wurden während sieben Jahren niemals angenommen, so oft auch der Zahlungspflichtige sie erlegen wollte, der deßwegen mehrmalen selbst zur königl. Administration sich verfügte. Endlich nach vielfältigen Treiben und schriftlichen Dringen **) von Seiten des Pfarramtes, kam ein Schreiben von der königl. Administration, wodurch angezeigt wurde, daß der Jahrtag jetzt gehalten, und überhaupt die Schankung angenommen werden dürfte; aber zugleich erging auch der Auftrag, daß der Zahlungspflichtige die Zinsen für die Jahre auch noch zu bezahlen hätte, seit welchen das Capital (in Fristen) hätte erlegt seyn sollen. — Doch dieser Auftrag wurde auf eine schriftliche Vorstellung des Pfarramtes, welche klar und unverholen offen darstellte, wer die Schuld trüge, daß das oft angebotene Geld nicht angenommen wurde, und also auch nicht früher erlegt werden konnte, sogleich wieder zurückgenommen.

Die förmliche geschichtliche Darstellung dieses Falles ist viel zu umständlich, als daß ich sie hier ganz vor-

*) In dem Abrechnungs-Manuale von $18\frac{18}{19}$ und $\frac{19}{20}$ des königl. Landgerichts kömmt nämlich diese Summe unter den Einnahmen vor.

**) Wobei mancherlei Unannehmlichkeiten zu dulden waren.

tragen konnte, obwohl Alles dadurch in ein noch helleres Licht kommen würde.

Nach der frühern sonst gewöhnlichen Verhandlung solcher Schankungen an die Kirchen wäre schon gleich im nächsten Jahre nach der erhaltenen Schankung der Jahrtag nach der Meinung der Schankungsgeberin gehalten worden, der nun erst nach sieben Jahren anfing; die Kirche hätte jährlich an Einnahme gewonnen, die Schule hätte um so viel früher den gesetzlichen, auch nach dem Willen der Geberin bestimmten Antheil erhalten, und für den weiter verwendbaren Geldrest wäre das früher der Kirche beigeschafft worden, wie es nach der Willensanordnung der Schankungsgeberin geschehen mußte, und erst nach zehn Jahren geschah. — Was weiß ein Rechnungs-Revisor, wann und wie Schankungen oder Stiftungs-Zuschüsse gemacht werden. Er revidirt und justifizirt die Rechnung des Jahrganges, worin solche Zuschüsse vorkommen, ohne zu ahnden, daß eben nicht justo modo diese Schankungen der Kirche mehrere Jahre vorbehalten, und weder nach der Meinung der Stifter, noch zum Nutzen und Vortheil der Kirche zeitgehörig verwendet wurden.

3) Aus zurückbezahlten Activ-Capitalien.

Sobald ein Capital zurück bezahlt, und als solches in Einnahme gesetzt wird, muß es auch im Hebe-Register der jährlichen Zinsen-Einnahmen gestrichen werden, damit es nicht zweifach vorkomme, und der ehemalige Schuldner auch ferner noch als Schuldner behandelt werde, wie solche Fälle oben als vorgekommen bemerkt wurden, wo vom Verzeichniß der Schuldner gesprochen wurde. Daß diese zurückbezahlten Capitalien sogleich in

Einnahme gesetzt werden sollen, versteht sich ohnehin von selbst, und man bemerkt dieß nur in der Hinsicht des oben bei dem Zinsen-Einnahms-Verzeichniß angeführten Falles, gemäß dem ein Capital seit 1816 zurückbezahlt, aber bisher noch nicht in Einnahme gesetzt wurde, und der ehemalige Schuldner als solcher auch jetzt noch vorkommt. *) Diese rückbezahlten Capitalien sollen auch möglichst bald wieder ausgeliehen werden, um das jährliche Renten-Vermögen der Kirche nicht zu schmälern; denn je länger sie der Kirche vorbehalten, nicht in Einnahme gesetzt, oder nicht wieder ausgeliehen werden, je größerer Schaden entsteht hieraus für die Kirche, die deswegen, nach den Rechten der Minderjährigen, Schutz und Hülfe fordern muß.

Die Capitalien werden bei dem königl. Landgerichte zurückbezahlt; aber der Kirchenpfleger sollte doch entweder selbst dabei gegenwärtig seyn, das Geld in Empfang nehmen, und diese Rückbezahlung mit bescheinen, oder doch sogleich davon in Kenntniß gesetzt werden. Es geschieht weder eines noch das andere, und meistens nur durch das Abrechnungs-Manual, das der Kirchenpfleger oft erst nach vier bis sechs Monaten des folgenden Jahres erhält, erfährt er, was im vergangenen Jahre an

*) Es ist mir nun durch Rechnungs-Einsicht bekannt, daß derselbe Fall auch bei einer andern Kirchenstiftung Statt findet. Dasselbe Individuum, das hieher zu meiner Kirche schuldete, hatte auch von einer andern Kirche des königl. Landgerichts ein Capital. Auch dieses wurde 1816 rückbezahlt; kommt aber auch nicht in der Rechnung unter den Einnahmen vor, und derselbe Schuldner steht auch noch im Schuldner-Verzeichniß, obwohl er es schon öfters meldete.

Capitalien rückbezahlt worden. Daher kommt es, daß Mancher schon von dem Kirchenpfleger zum Zinsenzahlen aufgefordert wurde, der dann erklärte, und mittelst vorgezeigten Einschreibbüchlein auch bewies, daß er bereits das Capital zurück bezahlt habe. *)

4) Aus zurückbezahlten Activ-Vorschüssen.

Hieher rechne ich nur solche Vorschüsse, die einer andern Stiftung (Kirche, Schule, Armenfond u. dgl.), gemacht wurden. Was die Mutterkirche ihren Filialen, oder besonders die Filialen der Mutterkirche vorschießen, ist zwar in der Rechnung gesondert vorzutragen; aber, da alles zum Kirchen-Vermögen des gesammten Pfarrbezirkes gehört, ist billiger Weise auf die Rückbezahlung

*) Auch sollte ja das königl. Landgericht Gewißheit haben, ob der Schuldner, der das Capital rückbezahlt, keine Zinsen-Ausstände habe, da ihm nicht immer aufs Wort zu glauben ist, wenn er auch darum befragt würde, und nicht zugleich sein Einschreibbuch vorweiset. Solche Gewißheit kann nur der Kirchenpfleger mittelst vorzulegenden Hebe-Registern geben. — So findet sich im Abrechnungs-Manual von $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ ein rückbezahltes Capital von einem Schuldner, der von Ein und drei Viertel Jahre noch Zinsen rückständig ist, und, wenn er nicht vierteljährig aufgekündigt hat, wovon der Kirchenpfleger wieder nichts weiß, auch das letzte Vierteljahr noch verzinsen muß. Von allen Zinsen geschieht aber in der Einnahme keine Meldung. In dem übergebenen Verzeichniß der Ausstände von $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ hat man auch hievon Meldung gemacht, nachdem der Schuldner bereits früher vorgerufen, und hieran erinnert wurde, sich aber in Ermanglung seines Einschreibbüchleins, das nach seinem Vorgeben noch bei dem königl. Landgerichte liegen soll, ganz und gar nicht ausweisen konnte.

solcher Vorschüsse, wegen den Wechselverhältnissen der Mutterkirche zu den Filialen, nicht zu sehen. Die Verwaltung, und vorzüglich die (mehr vermögende) Curatel, sollte sichs besonders angelegen seyn lassen, die Rückbezahlung solcher Capitals-Vorschüsse zu betreiben, durch deren längeres Vorenthalten Stamm- und Renten-Vermögen gefährdet wird. Solche rückbezahlte Vorschüsse sollen dann auch sogleich, wie sie eingehen, ohne Vorenthalt in Einnahme gebracht, und sobald wie möglich auf Zinsen ausgelegt werden. Wie es bisher damit ging, oder jetzt geht, darüber kann man, leider! nichts sagen, da kein Fall bekannt ist, daß ein solches Vorschuß-Capital zurück bezahlt wurde, und derlei Capitalien noch immer unter den unverzinslichen Capitalien in der Rechnung vorkommen, mithin zu schließen ist, daß man zur Rückbezahlung solcher Vorschüsse nicht viel Lust hat (vielleicht bei der Aufnahme schon gar nicht dafür gesinnt war), mindestens von Seiten der Verwaltung ꝛc. sich nicht dafür beeifert.

5) Aus dem Erlös des abgekauften Ober-Eigenthums.

Die Summen, die man aus solchen Ablösungen erhält, sollten sogleich zinstragend gemacht, und in der Rechnung unter der bestimmten Benennung: „Capital „aus abgelösetem Ober-Eigenthum,“ angeführt werden, damit das jährliche Renten-Vermögen, wozu sie als ergänzender Theil gehören, nicht geschmälert werde. Seit den Jahren, in welchen den Gemeinden die Verwaltung übertragen ist, kam noch kein solcher Fall vor. Nur in der erhaltenen Rechnung für 18$\frac{17}{18}$ findet sich einer; es ist aber nicht angezeigt, ob

solches Geld unter der geeigneten Benennung auch Zinsen-flüssig gemacht wurde.

6) Aus bezahlten Activ-Ausständen von den vorigen Jahren.

Es ist zum Erstaunen, wenn man die Summen betrachtet, zu welchen die Ausstände seit vielen Jahren angewachsen sind, die bei dem Kirchen-Vermögen meines Pfarrbezirkes die Summe von 16,836 fl. (!!) betragen. Hat man indeß von jeher so wenig gethan, diese Ausstände beizutreiben, und zu mindern, als diese Jahre durch geschah, seit welchen die Verwaltung des Kirchen-Vermögens den Gemeinden *) überantwortet ist, so hört alles Erstaunen auf, und man begreift es leicht, daß es so nicht anders seyn kann. Die vielen oben angeführten Fälle sind hiefür einige Beweisbelege, daß das nicht geschehen ist, was hätte geschehen sollen. Es scheint, daß man mit einer beispiellosen Gleichgültigkeit jährlich die alten Ausstände in die Rechnung setzte, ohne sich zu bekümmern, sie einzubringen, und so jährlich zu mindern; denn, was daran jährlich als bezahlt vorkömmt, ist kaum so viel, als die Zinsen betragen würden, wenn man das Ganze als ausgeliehenes Capital betrachtete. Schlägt man dann die jährlichen sogenannten neuen Ausstände (die im folgenden Jahre schon wieder unter die

*) Die Gemeinde, oder der Stiftungspfleger, kann hierin nichts thun; denn er ist nicht im Besitz der Rechnungen, kennt nur die ganze Summe aus der ihm übergebenen Rechnung des letzten Jahres (18$\frac{17}{18}$), in welchem das königl. Landgericht die Verwaltung führte, und besitzt auch die hiezu erforderliche Gewandtheit nicht, auch fehlt eigene Executiv-Macht. —

alten gesetzt werden) noch hinzu, so bleibt sich die Aus= stands=Summe fast von Jahr zu Jahr gleich, wenn sie nicht etwa wohl gar in manchem Jahre noch größer wird. Es ist doch jeder Verwaltung und aller Curatoren gesetzliche Pflicht, die Rechnungs=Ausstände nach allen zu Gebot stehenden Mitteln beizutreiben, zu mindern, und so dadurch das Stamm= und Renten=Vermögen zu sichern, das beides in Wechselbeziehung gegen einander gefährdet ist, und jährlich progressiv gemindert wird, je länger solche Ausstände geduldet werden.

Was ist denn die Ursache, daß es so viele Aus= stände giebt?

Entweder fehlt es auf Seiten der Zahlungspflichti= gen, oder auf Seite der Verwaltung, oder auf beiden Seiten zugleich. Die Ausstände von Capitalien an den Staat geliehen, ziehe ich nicht in Betrachtung; da eines Theils der Staat in den neuesten Zeiten mehrere Zins= rückstände mittelst Capitalisirung, und andere durch Be= zahlung im Gelde, berichtiget hat; andern Theils aber das Vertrauen auf den Staat besteht, daß hierin Alles mit der Zeit ohne Verlust für die Kirchen=Stiftungen ersetzt, und geordnet werde. Wenn ich also von Zah= lungspflichtigen rede, so verstehe ich nur die Privaten, wessen Standes sie immer sind, darunter. Fehlt es nun bei den Zahlungspflichtigen, so stellt mir die Betrach= tung der vorliegenden Ausstände drei Fälle dar, wie dies geschehen kann. Entweder die Vermögens=Umstände des Schuldners waren schon bei der Aufnahme, oder Ueber= nahme des Capitals so beschaffen, daß voraus zu sehen war, er werde schwerlich Zinsen reichen, und je wieder das Capital rückzahlen können. (Bei meinen Kirchen sind Schulden, die seit der Aufnahme der Capitalien noch

nie, auch nach oft wiederholten Aufforderungen, etwas an Zinsen berichtiget haben). Hier ist dann die Verwaltung ꝛc. verantwortlich, weil ohne die gesetzlich bestimmte Sicherheit Geld ausgeliehen wurde, und die Kirche kann und soll hiedurch rechtlicher Weise nichts verlieren. Oder die Vermögens-Umstände des Schuldners sind erst in der Zeit durch nicht selbst verschuldete, und auch nicht zu verhindernde Zufälle so verschlimmert worden, daß er die Zahlung nicht leisten konnte. In diesem Falle verdient er Nachsicht, ja sogar die möglichste Unterstützung durch Nachlaß ꝛc.; aber muß doch immer von Seite der Verwaltung im Auge behalten werden, damit nach der Hand die Ausstände nicht wieder mehrere Jahre anwachsen. Oder endlich Drittens, der Schuldner ist ein schlechter Wirthschafter, und zahlt nicht, weil er das Geld anderwärts unnütz verbraucht, oder in offenbar tadelswürdiger Lebensweise vergeudet. Auch hier ist die übel angebrachte Nachsicht und pflichtwidrige Unthätigkeit der Verwaltung ꝛc. verantwortlich, wenn sich Ausstände häufen. Strenge Beitreibung der schuldigen Zahlung, selbst Zurücknahme der Capitalien, würde nicht nur allen Schaden für die Kirche vorbeugen, sondern selbst solchen Schuldnern zum Heil gedeihen. Fehlt es auf Seite der Verwaltung oder Curatel, so muß diese, der Fehler mag von was immer für einer Art seyn, rechtlich für allen Schaden haften, der die Kirche treffen könnte, und fehlt es auf beiden Seiten, so muß die Verwaltung oder Curatel ebenfalls für allen Verlust einstehen, und das Kirchen-Vermögen sollte hiedurch niemals etwas verlieren. Man betrachte die Sache, wie man will, so liegt es offen zu Tage, wer an den überhäuften Ausständen die erste und meiste Schuld trage. Unthätig

und sorglos ließ man von jeher mehrere Jahre vorbeigehen, und versäumte es, die Ausstände beizutreiben, oder auch nur zu untersuchen, und so sind 20 — 30 — 40 und mehrere Jahre, ja vielleicht zwei bis drei Menschenalter vergangen, und die alten Ausstände geblieben. Auf diese Weise sind die (eigentlich jede Verwaltung öffentlich beschimpfende) sonderbaren Rubriken in die Rechnungen aufgenommen worden: „Ist nichts mehr davon zu „erfragen, — ist der Schuldner verdorben und gestorben —" wie es von jeher unter den Verlust und Abschreibposten der Rechnungen und in Saalbüchern zu lesen ist.

Welche Mühe, welchen Zeitaufwand, und wohl auch welche Unkosten wird es verursachen, diese alten Ausstände zu untersuchen, zu liquidiren?! Oder sollen so viele Tausend Gulden gleichgültig für verloren gehalten, und nur der Verantwortung vor Gottes Gericht überlassen werden?

Bei der Untersuchung dieser Ausstände werden zwar manche von selbst wegfallen, die nur aus Unachtsamkeit in der Rechnungsführung als solche angesetzt wurden, z. B. wenn Zinsen von rückbezahlten Capitalien mehrere Jahre noch unter den jährlichen Zins-Ausständen vorkommen u. dgl.; aber die Summe wird dadurch nicht viel gemindert werden, und dann ist auch bestimmt zu erwarten, daß über einen großen Theil dieser Ausstände nicht viel Gewißheit wird ausgemittelt werden können, wer zahlen, und wie bezahlt werden soll. Der Verlust, den das Kirchen-Vermögen hiedurch leidet, wird beträchtlich seyn, und er wird noch größer erscheinen, wenn die Zinseszinsen seit den ersten Rückstands-Jahren berechnet werden. Wenn die gesetzliche Verantwortlichkeit über die

Bei-

Beitreibung der Ausstände nicht strenger gehandhabt wird, als bisher in Praxi geschehen ist, so liegt hierin allein schon der Grund, warum die Verwaltungen des Kirchen-Vermögens nicht thätiger zu Werke gehen.

So viel genüge über die Einnahmen, deren es zwar unter mancherlei Benennungen noch mehrere giebt, die aber eben auch nicht überall vorkommen, und dort, wo dies der Fall ist, nach den beiden Ansichten, was soll geschehen, und was geschieht? beachtet, das Urtheil über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens auch von selbst aussprechen werden, wie das bisher Gesagte und Vorgetragene.

2.
Von den Ausgaben.

Die Ausgaben haben sich auch bei den Kirchen-Stiftungen, so wie überall, gegen Ehemals merklich vermehrt. Rustical- und Dominical-Steuer, Exigenz für Ober-Curatel, und Districts-Lasten, Betrag für Regierungs- und Kreis-Intelligenz-Blätter, für Feuer-Assecuranz, Extraditions-Commissions-Kosten u. dgl. mehr, kommen in den Rechnungen der ältern Zeiten nicht vor. Diese in der Zeit entstandenen Vermehrungen der unausweichlichen Ausgaben sind eine gesteigerte Aufforderung an die Verwaltung und Curatel des Kirchen-Vermögens, desto größere Sorge ihrem Pflichtgeschäfte zu widmen, um auch diese Lasten der neuern Zeit tragen, und bestreiten zu können, ohne dadurch den Verfall des Kirchen-Vermögens herbei zu führen, oder demselben nahe kommen zu müssen. *)

*) In einer alten hier sich vorfindenden Kirchen-Rechnung vom Jahre 1672, machen die Administrations-Kosten für die Pfarrkirche, zwei Filialen und Bruderschaft, 41 fl.

Die Ausgaben theilen sich in ordentliche und ausserordentliche.

Es ist unnöthig, alle Rubriken der Ausgaben anzuführen, da hierunter viele so bestimmt sind, daß kein jährliches Mehr oder Minder Statt haben kann. Es sollen also nur die besonders ausgehoben werden, wobei Bemerkungen und Aenderungen zum Besten der Kirchen nöthig erachtet werden müssen. Uebrigens verstehen sich von selbst auch bei dem Kirchen-Vermögen alle allgemeinen vernünftigen Vorschriften, die jeder Ausgabe überall zum Grunde liegen sollen.

Unter den ordentlichen Ausgaben sind:

1) die für die Lasten der Administration jetzt gewiß weit bedeutender, als sie ehedem waren, und in allen Kirchen-Rechnungen sich finden, obwohl sie sich auch jetzt schon, nach der Uebergabe der Verwaltung an die Gemeinden, in Etwas gemindert haben. *) Allein sie sind

---

24 kr. 3 pf. Nun haben wir in einem der fünf Jahre, seit welchen die Gemeinden die Kirchen-Verwaltung haben, hiefür schon eine Summe von 146 fl. 23 kr. für eben diese Kirchen und Bruderschaft zu verrechnen gehabt, und mit Einschluß der dritten, erst im Jahre 1805 zum Pfarrbezirk gekommenen Filialkirche — 246 fl. — in Einem Jahre. Doch muß ich bemerken, daß ehemals, vor 152 Jahren, das Kirchen-Vermögen auch nicht so groß, wie jetzt war. Nach der vom königl. Landgericht mitgetheilten Kirchen-Rechnung von $18\frac{1}{18}$ betrugen die Administrations-Kosten für dieses Jahr 363 fl. 16 kr. 3 pf.

*) Unter den eigentlichen Lasten der Administration werden begriffen, die jährlichen Ausgaben auf die Exigenz der Ober-Curatel, der ehemaligen Administrations-Besoldungen, resp. Pensionen, die Tantieme des Stiftungs-Anwalts in München, und des Kirchenpflegers, Geldboten-Löhnungen, Schreibmaterialien u. dgl.

nun einmal da, und wenn die Administration nur auch leistet, was ihr zu leisten obliegt, und wie wir es theilweise bei den Verwaltungs-Gegenständen der Einnahmen beachtet haben, so kann und wird gegen diese Ausgaben wohl kaum etwas eingewendet werden, um so weniger, als sie sich nach und nach immer von selbst mindern, und in dieser Minderung dann auch sich wohl erhalten werden. *)

2) Ausgaben für Unterhaltung der Gottesdienste.

Welche gebiethende Forderungen die Würde dieses Gegenstandes ausspricht, diese sollen auch geziemend befriediget werden. Leider vernimmt man, daß bei einigen Kirchen die jährlichen Einnahmen nicht mehr hinreichen sollen, um nebst den übrigen Ausgaben auch z. B. Wein, Wachs und Oehl beizuschaffen. **) Indeß dürfen hier bei so unvermögenden, armen Kirchen, die Exigenz-Beiträge zur Ober-Curatel ꝛc., die sie doch jährlich leisten müssen, wohl billiger Weise nachgelassen, und sie von Rechts wegen als Causa pauperum vertreten werden. Aber auch nicht minder soll das, was beigeschafft wird, von guter Beschaffenheit seyn, und nicht in übermäßigen

*) Wenn die Districts-Lasten aufhören, und keine fernern Extraditionen Statt finden.

**) Ein Stiftungspfleger, der einmal solche Noth klagte, soll zur Antwort erhalten haben: »Man solle künftig bei der »Messe nur Eine Kerze anzünden, wenn man zwei nicht »mehr bezahlen kann.« — In der Domkirche zu Pisa sah ich am Vorabend Mariä-Himmelfahrt, mehr als fünfzehnhundert Wachskerzen brennen, bei der Beleuchtung, die jährlich an diesem Abend gehalten wird. — Welcher Abstand! — Ne quid nimis. —

Preisen angerechnet werden. Es ist eine allgemeine Beobachtung, daß Jedermann auf die Kirchen gewinnen will, das meistens auf zweifache Weise geschieht, durch Lieferung eben nicht der besten Waaren, und durch theuere Preise. Man hört es ohne Rückhalt offen sagen: „die „Kirche kann es wohl thun, und uns macht es einen klei„nen Gewinn.“ Die Stiftungspfleger sollen hierin freie Hand haben, und nicht an gewisse Ortskrämer oder Meister herkömmlich gebunden seyn. Aber, da auch von ihrer Seite Umtriebe gemacht, oder zu diesen mitgeholfen werden kann, so müssen auch sie im Auge behalten werden, um nicht etwa eines für sich zu erhaltenden Vortheils wegen irgendwo eine Abnahme des Kirchenbedarfs zu besorgen, die nicht zum Besten der Kirche ausfallen kann. Alle solche in Erfahrung gebrachte Unredlichkeiten, von welcher Seite sie Statt haben, sollen empfindlich geahndet werden.

3) Ausgaben auf Unterhaltung der Gebäude.

Hierüber haben wir die besten und ausführlichsten gesetzlichen Bestimmungen, die das Quomodo und Quando auf das Genaueste bezeichnen. Aber in Praxi findet es sich doch wohl nicht so, wie es vorgeschrieben ist, und geschehen soll. Nur da, wo der Pfarrer seinen Einfluß ipso facto zu behaupten weiß, und sich nicht alle Einrede nehmen läßt, geht es mit derlei Bauten (zwar nicht ohne Verdruß und Aerger) etwas besser; obwohl auch er nicht im Stande ist, alles zu ebnen, da die Meister und Gesellen hierin eine eigene Geschicklichkeit besitzen, so wie ihre Grundsätze zu handeln ganz sonderbarer Art sind. Man hat es mir bei einer solchen Gelegenheit offen in das Gesicht gesagt: „Wenn wir bei Kirchen, und überhaupt „bei öffentlichen Gebäuden, nicht unsern Vortheil fänden,

„wo sollten wir ihn sonst suchen? Für Privaten würden „wir dies wohlfeiler liefern; aber bei öffentlichen und „Kirchenbauten müssen wir auch unsern Nutzen bedenken.“ Eben so machte man mir ein anderes Mal das Ansinnen, das zu den Kirchen-Dachrinnen benöthigte Holz Schuhweise in Anschlag bringen und verrechnen zu dürfen!

Uebrigens ist bei solchen Reparaturen zu wünschen, daß die eingeschickten Ueberschläge zeitgehörig bestätiget der Verwaltung wieder zurückgegeben werden, damit die Vorbereitungen, z. B. Holzfällen ꝛc., und die nöthigen Beischaffungen zu geeigneter Zeit gemacht, und die Arbeit selbst angefangen werden könne. Durch zu langes Vorenthalten solcher Bestätigung vergeht oft die beste Jahreszeit zum Nachtheil des Kirchen-Stiftungs-Vermögens. —

4) Ausgaben auf Paramente und Kirchenzierden.

Anstand und Reinlichkeit fordern, daß auch hierin von Zeit zu Zeit etwas nachgeschafft, das Vorhandene durchgesehen, und in bessern Stand erhalten werde, da sonst nach einem zu langen Zeitraume die Unkosten größer werden. Seitdem das königl. Landgericht, als Curatel über die Kirchen-Stiftungen, derlei einzureichende Vorschläge zu bewilligen und zu bestätigen hat, wird auch hierin wieder etwas für die Kirchen verwendet, das ehevor seit vielen Jahren (es heißt bei Mannsgedenken) nicht geschah, und worüber allgemein geklagt wurde.

Meine Pfarrkirche erlitt im Jahre 1806 durch einen nächtlichen Raubeinbruch einen beträchtlichen Schaden, an Wäsche, Meßkleidern, Kelchen u. a. Sachen. Ich habe viele, in einem Zeitraume von mehrern Jahren wiederholte, Berichte und Vorstellungen gemacht, und gebethen, daß man doch das Nöthigste ersetzen lassen möchte:

allein es war vergebens; und wenn ich nicht durch sonstige wohlthätige Hülfe einige Wäsche, die insbesonders mangelte, hätte beizuschaffen gesucht, so wären wir längst damit zu Ende. Endlich da ich im Jahre 1811 dem königl. Administrator gelegenheitlich mündlich sagte, wie höchst sonderbar es sey, und man nicht wisse, was man denken soll, daß unsere Kirchen, die so großes Vermögen haben, solche Noth leiden, und sogar das täglich Nöthigste entbehren müssen, forderte man schriftliche Ueberschläge über das Beizuschaffende. Aber auch sie blieben ohne Erfolg. Im Jahre 1812 schickte man dem Pfarramte andere Ueberschläge zur Begutachtung und Unterschrift, die ich sogleich wieder entgegnete, aber auch einige Bedenkens-Puncte beisetzte, da ich nicht Alles, so wie es vorkam, für annehmbar halten konnte. Es erfolgte auch dießmal keine Bestätigung. — Der königl. Administrator starb indeß, u. s. w. — Erst das königl. Landgericht hat, als Stiftungs-Curatel, die nöthigen Beischaffungen bewilliget. —

Unter den ausserordentlichen Ausgaben beachte ich: 1) die Ausgaben auf ausgeliehene Capitalien.

Auszuleihende Capitalien bilden sich entweder durch Zurückbezahlung solcher Summen, die schon ausgeliehen waren, und bereits dem Stamm-Vermögen angehören, oder durch Renten-Ueberschuß, der durch Capitalisirung dem Stamm-Vermögen beigesetzt wird, und dieses demnach vermehrt, oder aus Realitäten-Verkauf, abgelöstem Ober-Eigenthum, oder durch neuerliche Zuflüsse aus Schankungen, Stiftungen u. dgl. So wie solche Capitalien vorkommen, soll auch ohne großem Verzug, aber doch mit aller rechtlichen und gewissenhaften Umsicht

gesorgt werden, sie auszuleihen, damit die Jahres-Renten zum Nachtheil der Kirchen-Stiftung, sich nicht mindern, sondern erhalten, und wie möglich vermehrt werden. Wenn nun bei den Kirchen Capitalien auszuleihen sind, so fragt es sich: „Wer soll ausleihen? Wem? Welche Summengröße einer und derselben Person, und nach welchem Zinsfuß, soll ausgeliehen werden?“

Wer soll ausleihen?

Nach den königl. Verordnungen über Verfassung und Verwaltung der Rural-Gemeinden *) ist zu schließen, daß das Geldausleihen als eine wichtige Stiftungs-Verwaltungs-Angelegenheit, für die es wohl allgemein erkannt werden muß, durch die nach der Stimmen-Mehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Gemeinde-Ausschusses, wozu besonders die Einwilligung des treffenden Pfarrers nöthig ist, geschehen soll, mit der Verbindlichkeit, allezeit, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, die Genehmigung, respective Entscheidung des einschlägigen königl. Landgerichts zu erholen, welches ohnehin die gesetzlichen Vorkehrungen zur gehörigen Sicherheit des auszuleihenden Capitals anzuordnen, und dann die amtlichen Schuld-Urkunden zu errichten hat. **) Indeß ist bisher, seitdem die Stiftungs-

*) Cap. 6. §. 102 ꝛc.

**) Es ist gewiß eine höchst heilsame, ganz das Beste auch der Kirchen-Stiftungen bezweckende Bestimmung, daß wichtige Angelegenheiten den Kirchenpflegern nicht allein überlassen, sondern gleichsam der ganzen Gemeinde pflichtmäßig zu besorgen, und dann noch der bestätigenden Entscheidung des königl. Landgerichts, und (in bestimmten Fällen) der obersten Curatel übertragen sind.

pfleger die Verwaltung des Kirchen-Vermögens haben, noch kein Fall bekannt, daß das Geldausleihen nach dieser verfassungsmäßigen Form geschehen sey, so viele bedeutende Summen auch schon während den fünf Jahren ausgeliehen wurden, besonders große Summen an eine und dieselbe Person, wobei die Sicherheit des Capitals immer mehr gefährdet, also die Angelegenheit des Ausleihens auch wichtiger ist. Das königl. Landgericht, das selbst mehrere Einnahmen für die Kirchen besorgt, größere Summen zurück behält, und dem Kirchenpfleger Haftscheine dafür übergibt, *) betreibt das Geldausleih-Geschäft ganz allein. Der Kirchenpfleger erfährt nur durch die erhaltenen Rechnungs-Manuale des königl. Landgerichts, daß, und wem im Verlaufe des Jahres Geld ausgeliehen wurde, um es sonach in seine zu stellende Rechnung eintragen zu können; oder wenn etwa bei dem königl. Landgerichte eben kein Geld vorräthig wäre, so gibt dasselbe dem Kirchenpfleger eine schriftliche Anweisung, dem N. N., für welchen ein Schuldbrief von so und so viel Gulden errichtet worden, das Geld auszubezahlen. An einen Gemeinde-Beschluß, oder an des Pfarrers Einwilligung, wird nicht im mindesten gedacht; da doch Niemand läugnen kann, Geldausleihen sey eine der wichtigsten Angelegenheiten in Kirchen-Verwaltungs-Geschäften. Hierin kann man nicht sicher genug gehen, nicht zu vorsichtig seyn, wenn man bedenkt, welche Umtriebe gemacht werden können, Geldanleihen zu erschleichen. Durch je mehr Individuen, die Kenntniß davon nehmen, das Geschäft gehen muß, desto weniger kann und wird es auch verborgen bleiben, wenn etwa der Geldaufnehmer

*) So geschah es wenigstens von $18\frac{18}{19}$ bis $18\frac{22}{23}$. —

in schlimmen Umständen sich befindet, oder sonst keinen guten Häuslichkeits-Ruf hat. So lange wir noch keine Hypotheken-Bücher haben, bleibt man auch immer noch mehr der Gefahr ausgesetzt, daß der Geldborger nicht alle Schulden ansagt. Man hat auch Beispiele, daß bereits schon einmal Vergantete nachher doch wieder Geld, und hübsche Summen erhielten; daß solche Schuldner, die seit vielen Jahren für andere früher erhaltene Capitalien keine Zinsen mehr zahlten, doch neuerdings andere Capitalien wieder erhielten, u. s. w. *) Bei den Kirchen meines Pfarrbezirkes wurde ausgeliehen, (wie es in den Abrechnungen des königl. Landgerichts vorkömmt,) und der Schuldner hat, seitdem er es empfangen, auch nicht ein Mal die Zinsen bezahlt, obwohl jährlich dazu aufgefordert, und in den jährlich dem königl. Landgericht übergebenen Ausständen besonders bemerkt. Dies giebt wohl doch keine gute Meinung von der Sicherheit für das Capital. Würde der Pfarrer und Kirchenpfleger allezeit in solchen Fällen mindestens befragt worden seyn, Mancher wäre gewiß leer ausgegangen, der ohne Deren Wissen Geld erhalten hatte, **) und wäre das Ausleih-

*) Eine gründliche Revision aller Stiftungsfonde auf dem Lande, als Schulfond, Waisenhaus-, Krankenhaus-Fond u. dgl. würde manche Entdeckungen vorzeigen. — —

**) Seit dem Anfange dieses Jahres 1824 schickt zwar das königl. Landgericht die verfertigten Anleih-Tabellen dem Kirchenpfleger und dem Pfarrer zur Einsicht, und verlangt auch immer die schriftliche Zusicherung des Anleihens; aber es ist begreiflich, daß man diese nicht geben kann, weil man von der Art und Weise der Anfertigung dieser Anleih-Tabellen nichts weiß. Deswegen gab auch der Kirchenpfleger immer nur nach erhaltener Anweisung (Befehl)

Geschäft vollends immer verfassungsmäßig durch einen Beschluß des ganzen Gemeinde-Ausschusses nach der Stimmenmehrheit behandelt worden, so hätte sich dies mit noch weit mehr Sicherheit betreiben lassen. Aber so nimmt man den Kirchenpfleger nicht einmal mit zur Abschätzung des Gutes, wo diese vorkommt, da doch die Mittel und Wege mancherlei Art bekannt sind, mit und auf welchen ein Gut bei aller gesetzlichen Vorsicht doch höher geschätzt werden kann, damit es noch die zu bezweckende Geldaufnahme gestatte. *)

Wem soll geliehen werden?

Dies ist eigentlich schon für sich, und aus dem bereits Gesagten bestimmt; nämlich nur solchen Individuen soll geliehen werden, die hinlängliche Sicherheit zur Rückbezahlung des Capitals und zur jährlichen Zinsen-Entrichtung geben können. Diese Sicherheit bestimmt ausmitteln, keine Begünstigung eintreten lassen, noch viel weniger aber für sich selbst Vortheil und Gewinn aus dem Ausleih-Geschäfte ziehen wollen; das ist eine der wichtigsten Aufgaben der Stiftungs-Verwaltung. **)

---

des königl. Landgerichts die Anleih-Summe her, ohne sich einer Selbstverantwortlichkeit Preis zu geben, das noch weniger so der Pfarrer thun kann.

*) Zudem ist das Verfahren bei solchen Guts-Abschätzungen nicht geeignet, den wahren Werth des Gutes zu bestimmen; auch der Kaufpreis kann nicht als der Werth des Gutes angenommen werden, das doch so häufig geschieht. Der Werth und der Kaufpreis einer Sache sind zwei sehr verschiedene Dinge.

**) In der alten Rechnung meiner Kirchen von 1672 heißt es im Vortrage der Schuldner immer: »Hat all sein Vermögen, liegendes Hab und Gut, oder diese und jene

Wenn man die Geschichte des Kirchengeld=Ausleihgeschäftes seit etwa hundert Jahren verfolgen könnte, es würde sich die Gewissenhaftigkeit des Zeitalters in einem besondern Bilde darstellen, und die Vox populi vom Zugrundegehen des Kirchen=Vermögens dadurch schon bestätiget werden. Uebrigens vorausgesetzt, daß die allgemeinen Regeln der Sicherheit auch bei den Kirchen=Capitalien beobachtet werden, bezeichnet es der Landtags=Abschied von 1822 ganz deutlich, daß die Stiftungen bei Anlegung ihrer Capitalien nicht beschränkt seyn sollen, folglich an diejenigen, die sie für gut finden (nach dem vorgeschriebenen Gange der Gemeinde=Verwaltung) Geld ausleihen können. *) Würde das Geldausleihen nach den Bestim=

eigene Aecker oder Wiesen u. dgl. (die nun genau beschrieben sind) verpfändet, und verbürgt mit N. N. Hier werden dann die Bürgen genannt, die haften mußten, und wenn von diesen einer starb, so ist es angemerkt, und der neu eingetretene Bürge genannt. Ueberhaupt sollte nie ohne specielle Hypothek Geld ausgeliehen werden. In den jetzt vorgezeigten Leih=Tabellen des königl. Landgerichts ist unter der Rubrik »specielle Verpfändung,« immer nur das gesammte Vermögen des Schuldners ausgesetzt; dies ist demnach keine specielle, sondern nur allgemeine Hypothek. —

*) »Auf den Antrag, heißt es daselbst, daß von den bei der »Schuldentilgungs=Anstalt anliegenden Capitalien der »Stiftungen, diese allmählig und jährlich eine bestimmte »Summe heimbezahlt, und diese heimbezahlte Summe »zum Ausleihen an Güterbesitzer, gegen zureichende Sicher»heit, bestimmt werden möge, werden Wir Rücksicht neh»men, in soweit es die Vollziehung des Schuldentilgungs»Gesetzes zuläßt. Uebrigens können wir die Stiftungen »in der künftigen Anlegung ihrer Capitalien nicht be»schränken.«

mungen unserer Verfassung geschehen, so müßte und würde auch jederzeit, da Mehrere dafür Einrede haben, strenge untersucht werden, wem geliehen werden soll. Bei dieser Frage kommt auch das noch zu berücksichtigen, ob es nicht besser, für die Kirche vortheilhafter sey, nur solchen Individuen zu leihen, die in dem königl. Landgerichte ansässig sind, worin sich die Kirche befindet, die das Vorlehen macht, oder doch mindestens diesen vor den Auswärtigen und weiter Entfernten, den Vorzug zu geben. Da es offen zu Tage liegt, daß das Beitreiben der Zinsen weit leichter, und ohne Unkosten für die Kirche geschieht, wenn sich der Schuldner im königl. Landgerichte der leihenden Kirche, oder selbst im Pfarrbezirke befindet, so ist es auch dadurch schon ausgesprochen und bestimmt, wer den Vorzug haben soll. Früher und ehemals scheint es auch in der Regel immer so gehalten, und selten eine Ausnahme gemacht worden zu seyn.

Welche Summengröße soll einer und derselben Person geliehen werden?

Die natürliche Betrachtung dieser Frage giebt schon den an sich ganz einfachen Schluß, daß es mehr Sicherheit für die Kirche gewähre, z. B. 500 fl. an fünf Individuen zu leihen, als an Eines, daß es mithin eben diese Sicherheit erfordere, keine großen Summen an eine und dieselbe Person zu leihen. Deswegen ist es wohl auch verfassungsmäßig bestimmt, daß hinsichtlich der Ausleih-Summen über 500 fl. immer erst bei der hohen Regierung angefragt werde. Indeß könnte man dieser Anfrage dadurch auszuweichen suchen, daß man, wenn sich bei einem Pfarrbezirke zwei oder drei vermögliche Kirchen befinden, von einer Kirche 500 fl. und von der andern

ebenfalls 500 fl. hergäbe. Dies würde aber nicht Statt finden können, wenn das gesammte Kirchen=Vermögen eines Pfarrbezirkes von allen Kirchen, die er in sich begreift, als Ein Ganzes erklärt wäre.

Zu welchen Zinsen soll ausgeliehen werden?

Bekanntlich haben unsere milden Stiftungen immer zu etwas geringen Zinsen ausgeliehen, und dadurch wahrhaft wohlthätige Unterstützung geleistet. Seit 180$\frac{8}{9}$ wurde auch die Zinsbestimmung verändert, und alle Capitalien bei Privaten zu fünf vom Hundert verzinslich gesetzt, wenige ausgenommen. Ohne allen Zweifel ist hiedurch die jährliche Einnahme bedeutend erhöhet worden, und die seitdem auch bedeutend gesteigerten Ausgaben der Kirchen konnten hieran einige Erleichterung fühlen. Ob aber hiedurch nicht die Sicherheit mancher Capitalien, und auch die jährlichen Renten=Bezüge, gefährdet sind, ist eine wichtige, aller Untersuchung würdige Frage. Die Durchsicht der Rechnungen müßte es ausweisen, ob ehemals, da 3 und 4 Procente bezahlt wurden, die jährlichen Zinsen=Renten richtiger eingingen, und weniger Ausstände waren, als seit der Zeit, während 5 Procente bezahlt werden mußten, und ob die Capitalien, die rückbezahlt wurden, weil deren Inhaber sich nicht auf 5 Procent wollten setzen lassen, mit eben so viel Sicherheit zu 5 Procent ausgeliehen wurden, und seit dieser Zeit nicht etwa schon Schaden gelitten haben.

Welche Veränderung im Werthe des Geldes ist seit 1808 entstanden? Wer erkennt nun nicht, daß 5 Procente ein zu hoher Zinsfuß sind? Es ist doch wohl besser, jährlich 4 oder 3 Procent erhalten, als etwa fünf entbehren müssen; auch entmuthigen geringe Procente den

Schuldner nicht so leicht, da er hingegen bei hohen Procenten allen Muth verliert, seine Kräfte anzustrengen, um so viel zu erübrigen, als der hohe Zinsfuß fordert, weil dabei selten etwas zur Abbezahlung der Schulden zurück gelegt werden kann. Den Kirchen-Stiftungen sollte es demnach frei stehen, den Zinsfuß selbst zu bestimmen, was auch bereits in dem oben benannten Landtags-Abschied schon ausgesprochen scheint; denn, wenn die Stiftungen in der künftigen Anlegung ihrer Capitalien nicht beschränkt werden dürfen, so müssen sie auch den Zinsfuß selbst bestimmen können, da die Anlegung eines Capitals die beiden Verhältnisse, wem, und zu welchen Zinsen soll geliehen werden, in sich begreift. *)

2) Ausgaben auf zurückbezahlte Passiv-Capitalien.

Wenn sich derlei vorfinden, so soll so viel, wie möglich, getrachtet werden, sie zurück zu bezahlen; da jeder Kirche, die vorgeliehen hat, weil keine Zinsen bezahlt werden, von Jahr zu Jahr größerer Schaden verursacht wird. Uebrigens wurde bereits oben bei den Einnahmen von solchen unverzinslichen Capitalien gesprochen.

3) Ausgaben auf Sustentations-Beiträge.

Unter dieser Rubrik kommen die Beiträge der Kirchen ad Seminarium clericorum vor, wogegen Niemand

---

*) Vermöge allerhöchster Entschließung vom 10ten Februar 1824 dürfen nun wirklich die Kirchen-Capitalien auch zu 4 Procent ausgeliehen, und selbst die bereits ausgelegten auf diesen Zinsfuß herabgesetzt werden, wenn der Schuldner diese Moderation nachsucht, und die Renten der Cultus-Stiftungen auch nach Verminderung der Capitals-Zinsen noch zureichen, die jährlichen Auslagen der Stiftungen zu bestreiten.

etwas entgegnen wird, da solche Ausgaben rein geistliche Zwecke befördern, und ein gut eingerichtetes und zu unterhaltendes Seminarium clericorum, besonders in den jetzigen Zeiten, hohes Bedürfniß ist, das kein Freund der christlich-katholischen Religion läugnen wird. Ja ich denke, man könnte hiefür von vermöglichen Kirchen eher noch etwas mehr anweisen, und dadurch der frommen Absicht der Kirchen-Stiftungen genügender entsprechen.

In den neuern Zeiten finden sich unter diesen Sustentations-Beiträgen auch einige Leistungen zum Schullehrer-Seminar, zur Armenstiftung, oder Krankenpflege; und auch dagegen kann und wird man keine Einrede machen, wenn, wie es das Edict über die äussern Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaft II. Abschnitt 2. Cap. §. 48 und 49, ausspricht, für diese Zwecke vom Kirchen-Vermögen nach einer vollständigen Erwägung, und mit Einverständniß der betreffenden geistlichen Ober-Behörde, etwas entbehrt werden kann.

4) Ausgaben auf Proceßkosten.

Hierunter sind vorzüglich die Deserviten-Beträge der Stiftungs-Anwalte, die bei beklagten Schuldnern oder Vergantungen und Gutsverkäufen die Kirchen vertreten müssen, zu beachten. Würden die gesetzlichen und aussergesetzlichen Vorschriften bei dem Geldausleihen beobachtet, und die Ausstände nicht so nachsichtig geduldet, sondern wo es nöthig wäre, auch mit gesetzlicher Strenge beigetrieben; diese Ausgabs-Rubrik würde sich weniger in den Rechnungen finden, als es seit mehrern Jahren etwa der Fall ist. Indeß, wenn nur durch diese Ausgaben auch etwas zum Besten der Kirchen-Stiftungen

erzweckt würde, so möchten sie immerhin Statt haben. Aber ich sehe diese Rubrik bereits schon einige Male in den Abrechnungs-Manualen des königl. Landgerichts unter den Ausgaben, ohne hiefür unter den Einnahmen eine correspondirende Rubrik bisher gefunden zu haben. *) Auch ist dem Kirchenpfleger oder Pfarrer nie etwas bekannt, wann, und in welcher speciellen Angelegenheit der Stiftungs-Anwalt, die Kirchen-Stiftung zu vertreten aufgefordert wird, das doch bei so wichtigen Fällen, z. B. bei verganteten Gutsverkäufen, Zertrümmerungen u. dgl. höchst nöthig wäre, damit nichts unbeseitiget bleibe, was dem Besten der Stiftung nachtheilig seyn oder werden könnte. So will man behaupten, daß die Juden, die bisher meistens das Zertrümmerungs-Geschäft als Zwischenkäufer betrieben, das zu erlegende baare Geld für sich einstreichen, und das Kirchen-Capital wieder dem neuen Käufer überlassen, der dann meist eben so schlimm, oder noch schlimmer, als sein Vorfahrer eingesetzt, wieder nicht im Stande ist, die Zinsen zu bezahlen, oder je das Capital zu erstatten. Der Kirchenpfleger erfährt von der ganzen Verhandlung nicht eher etwas, als bis er die Abrechnungs-Manuale vom königl. Landgerichte erhält, woraus er dann ersieht, was vor einem oder zwei Jahren geschehen ist, das heißt, was in dieser oder jener processirten Gantsache für die betheiligte Kirche in Einnahme und Ausgabe gesetzt ist; aber ob Alles, und wie es beachtet wurde, davon

---

*) Schuldet dieselbe Person zu zwei Kirchen des Pfarrbezirks, so findet sich das Deservit auch zwei Mal angesetzt, z. B. 5 fl. 30 kr., oder 9 fl. 9 kr. 2 pf., für eine, und eben so viel für die andere Kirche.

davon erfährt er nichts, und es könnte dabei doch einiges vergessen worden seyn, wie es oben bei der Einnahme an rückbezahlten Capitalien bemerkt wurde, wo die rückständigen Zinsen nicht mit bezahlt, und ausser Acht gelassen wurden. Nur in dem Fall, wenn das königl. Landgericht zu solchen Gantverhandlungen von dem Kirchenpfleger Geld zu erholen benöthiget ist, erfährt dieser früher etwas von solchen Einschreitungen, indem er sogleich den Auftrag erhält, das Geld, das zu diesen oder jenen Gebrauch bei der benannten Gantsache nöthig wäre, zu erlegen; aber er erhält auch keine weitere Kenntniß. Ein solcher bedeutender Vergantungs-Fall, wobei die Stiftungen meines Pfarrbezirks mit 2000 fl. Capital betheiligt waren, fand sich im J. 1820. Durch die Verfügung des königl. Landgerichts übernahmen die Kirchen-Stiftungen, deren außer den meinigen noch mehrere theilnehmend waren, jure delendi das ganze Anwesen. Der Kirchenpfleger mußte sogleich zur Hinausbezahlung anderer Forderungen, wie es in der schriftlichen Anweisung *) hieß, eine Summe von beinahe 1000 fl. bei dem königl. Landgerichte einreichen. Ueberhaupt mußten, laut den Abrechnungs-Manualen des königl. Landgerichts von $18\frac{19}{20}$, $\frac{20}{21}$ und $\frac{21}{22}$ an Deserviten, Laudemium samt Taxen, Immissions-Brieftax, Alimentation des Gantirers, Steuern, Gülten, Gerichts-Taxen, Dienst- und Arbeitslöhnungen u. dgl., nur von den zwei theilhabenden Kirchen meines Pfarrbezirkes, 1200 fl. ausgelegt werden. Hiedurch und mit den Zinsausständen, wahrscheinlich mindestens von

*) Wodurch er also zugleich erfuhr, daß eine solche Vergantung Statt fände.

10 Jahren, hatten also meine Kirchen über 4000 fl. gut an der Verkaufs-Summe. Von der ganzen Verhandlungs-Manipulation, die durch Juden geschah, erfuhr weder der Kirchenpfleger, noch der Pfarrer etwas. — In den Abrechnungs-Manualen des königl. Landgerichts kommen bis jetzt *) 2322 fl. als von dem Stiftnngs-Anwalt erlegte Einnahmen für meine betheiligten Kirchen vor. Ein großer Theil, fast die Hälfte des angegebenen Kaufschillings, wurde einigen Käufern verzinslich überlassen; aber welche von diesen zu meinen Kirchen gehören, und mit wie viel Antheil ist bis jetzt — seit vier Jahren — noch nicht bekannt, **) da doch schon mindestens seit zwei Jahren Zinsen sollten bezahlt worden seyn. Wenn so ein Gegenstand, bei dem es sich um Eroberung von 4000 fl. handelt, nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen kein wichtiger Gegenstand ist, wobei nicht nur der Pfarrer nicht umgangen, sondern auch der Gesammtgemeinde-Ausschuß zur Berathung gezogen werden sollte, so gibt es wohl bei dem ganzen Geschäft der Verwaltung des Kirchen-Vermögens keinen andern. — Da nun bei diesen Verhandlungen und Unterhandlungen Niemand von denen, die doch rechtlicher Weise davon hätten wissen sollen, beigezogen, oder auf irgend eine Art an den dabei Statt gehabten Verfahren in Kenntniß gesetzt wurde, so kann man es ja

*) Das ist mit dem Schluße des Jahres 18²¹⁄₂₂, wovon das Abrechnungs-Manual im April 1823 erhalten wurde.

**) Leider ist von diesen Käufern schon einer öffentlich vergantet ausgeschrieben, und wie man hört, sollen es deren bald noch einige werden. Mit welcher rechtlichen Sicherheit konnte man mit solchen Personen einen Kauf schließen?

denn doch nicht übel nehmen, wenn man fragt, warum geschah dies nicht?

5) Ausgaben auf geleistete Vorschüsse und Zuschüsse.

Solche Ausgaben sind unverzinsliche Vorlehen, die seiner Zeit wieder rückbezahlt werden sollen. Da durch sie das jährliche (mögliche) Renten-Vermögen immer geschmälert wird, so sollten sie eigentlich nur selten, und in nicht zu großen Summen vorkommen, und es sollte rechtlich genau darauf gesehen werden, daß sie in möglichst kurzer Zeit wieder erstattet würden, damit nicht auch das Stamm-Vermögen noch Schaden leide, wenn sie lange nicht, oder gar nie bezahlt werden; denn obwohl solche Vorschüsse nur vom Renten-Ueberschuß gereicht werden, so würde es doch keineswegs einer rechtlich guten, und vorsichtigen Verwaltung entsprechen, wenn man sich durch solche zu leistende Vorschüsse jährlich des ganzen Renten-Ueberschusses entledigen wollte. Derlei Renten-Ueberschüsse sollen und müssen auch zum Stamm-Vermögen werden, damit dieses dadurch eines Theils vermehrt, und somit die Möglichkeit auch bei vermehrten Ausgaben immer jährlich einen Renten-Ueberschuß zu haben, erhalten, andern Theils aber der irgend einmal unglücklicher Weise vorkommende Verlust an demselben nicht so merklich zurückschlagend werde. Bei den Kirchen meines Pfarrbezirks machen die vorgemerkten Vorschüsse oder unverzinslichen Capitalien — an andere Kirchen, an Armen- und Schulfonde auswärtiger Orte u. dgl. — die Summe von 13,843 fl. — die wahrhaftig nimmermehr klein genannt werden kann, und verzinslich angelegt jährlich einen bedeutenden Renten-Ertrag ge-

ben würde. *) Man bedenke nun die Länge der Zeit, seit welcher diese Capitalien unverzinslich dem Stammvermögen entzogen sind, und schließe dann auf das, was hiedurch den Kirchen entgangen ist. Uebrigens glaube ich mich oben, bei der Einnahme solcher geleisteten Vorschüsse, deutlich genug ausgesprochen zu haben.

6) Ausgaben auf Concurrenz-Beiträge zu den Bedürfnissen unbemittelter Kirchen- oder anderer Stiftungen.

Derlei Beiträge sind angewiesene freiwillige Geschenke, wie sie auch ehemals genannt wurden, die also nicht wieder erstattet werden. Auch sie sollen demnach nicht zu oft, und nicht in zu großen Summen vorkommen, wie es auch schon ältere hierüber erlassene gesetzliche Vorschriften bestimmen. **) Würden die Ursachen der Mittellosigkeit mancher Kirchen durch die Einsicht der Kirchen-Rechnungen von mehrern Folgejahren untersucht, es möchten sich wohl außer den in der Zeit vermehrten Ausgaben so manche finden, die nach dem großen Pflichtumfang der Kirchen-Verwaltung in's Auge gefaßt, gar wohl hätten beseitiget werden können und sollen.

---

*) Nach vorliegenden Rechnungs-Bruchstücken betrugen die unverzinslichen Capitalien bei den Kirchen des hiesigen Pfarrbezirks — ohne die dritte erst 1805 hinzugekommene Filialkirche — im Jahre 1754 — 21,018 fl. —

**) Im Jahre 1820 mußten von den Kirchen meines Pfarrbezirks 400 fl. als solche Concurrenz erlegt werden.

7) Ausgaben auf jährliche Zahlungs-Rückstände.

Diese Ausgaben sind eigentlich nur geschäftsförmlich in der Rechnung fingirt. Weil nämlich alle Einnahms-Rubriken als wirklich bezahlt in der zu stellenden Jahres-Rechnung aufgeführt werden, diese aber doch nicht jährlich alle wirklich bezahlt vorkommen, und viele Zahlungspflichtige im Rückstand bleiben, so müssen diese Rückstände, um den wahren Bestand der wirklich geschehenen jährlichen Einnahmen darzustellen, von der ganzen Einnahms-Summe wieder abgezogen werden, das nun dadurch geschieht, daß man sie als Ausgaben fingirt, und unter dieser Rubrik ansetzt. Sie sind demnach der ergänzende Theil des Renten-Vermögens. In der alten Kirchen-Rechnung von 1672 finden sich gar keine Rückstände unter den Ausgabs-Rubriken, da diese Geschäftsförmlichkeit noch nicht eingeführt war, nur unter der Gutmachung des über Abzug der Ausgaben verbleibenden Activ-Restes kommen einige wenige Gulden vor, wozu man auch das noch als Rückstand betrachten kann, was in dieser Gutmachung als noch in den Händen der Kirchenpröpste befindlich angezeigt ist. Es scheint, man habe damals richtiger bezahlt, und wohl auch genauer die Zahlungen beigetrieben. Daß bis jetzt die Ausstände bei den Kirchen zu solchen übergroßen Summen angewachsen, und jährlich so bedeutend sind, liegt nur mindestens größtentheils in der lauen, theilnahmslosen Behandlung der Beitreibung solcher Ausstände, und in einer nicht genug beachteten Umsicht bei dem Geld-Ausleihgeschäfte. Wenn man fortfährt, in diesen aller Feldwirthschaft ungünstigen, geldarmen und

gantreichen Zeiten, in welchen von allen Seiten stürmend Kirchen-Capitalien gesucht und begehrt werden, noch vor der Errichtung der Hypotheken-Bücher Kirchengeld auszuleihen, ohne vorsichtig genug berechneter Sicherheit, wobei ungleich mehr zu beachten kömmt, als gewöhnlich geschieht, so werden diese Rückstände in wenigen Jahren noch weit mehr sich vermehren, und es wird ohne Zweifel auch noch ein größerer Theil des Stamm-Vermögens zu Grunde gehen. Nie sollte in der Regel ein Ausstand länger als ein Jahr geduldet werden, da es dem Schuldner mit jedem Jahre schwerer wird, und ferner wohl auch gar unmöglich werden kann, zu bezahlen, und er dann endlich der Vergantung sich übergeben muß, wobei die Kirchen, wenn auch das Capital gerettet werden kann, durch Zinsen-Nachlaß, oder sonstige Kosten-Bestreitung, doch immer Verlust leiden müssen, das doch wohl, würde pflichtgemäße Sorge getragen, unter zehn Fällen bei neun Fällen hätte wahrscheinlich vermieden werden können. Es ist indeß genug hierüber in Erinnerung gebracht, da die bei den Kirchen meines Pfarrbezirks angezeigte Ausstands-Summe von 16,836 fl. für sich laut und deutlich spricht, was geschehen ist, und was hätte geschehen sollen. — Setzen wir zu dieser Summe der Rückstände, für deren Einbringung sich wenige Hoffnung zeigen wird, noch die oben bemerkte Summe von ausständigen Vorschüssen (unverzinslichen Capitalien) zu 13,843 fl., zu deren Wiedereroberung wohl noch mindere Aussicht ist, so haben wir nur bei den Kirchen-Stiftungen eines einzigen Pfarrbezirks im königl. Landgerichte eine Summe von 30,679 fl. —, die in Gefahr ist, mindestens größten Theils verloren zu seyn.

Nun bedenke man, daß es bei den übrigen zahlreichen Stiftungen des königl. Landgerichts, deren nahe an 300 seyn mögen, besonders mit Einschluß der bestehenden Bruderschaften, nicht erfreulicher aussehen wird, *) und gestalte sich in dieser Anschauung die Summengröße, die für die gesammten Kirchen-Stiftungen des ganzen königl. Landgerichts gefährdet ist. Und will man endlich alle Kirchen-Stiftungen im ganzen katholischen Baiern in diesem Sinne umfassen, und überschauen, so bin ich überzeugt, daß man sich nimmermehr verwundern wird, wenn es heißt — Millionen vom Kirchen-Vermögen sind zu Grunde gegangen; denn es darf nicht übersehen werden, daß mit den Rückständen, die aus nicht bezahlten Zinsen entstanden sind, auch größtentheils die Capitale mit verloren seyn werden.

Die sonst noch vorkommenden Ausgaben, sonderheitliche, ausserordentliche ꝛc., bedürfen keiner eigenen Betrachtung, da die bereits vorgetragenen Ansichten auch für sie in Anwendung gebracht werden können.

Wir kommen also zu dem dritten Gegenstande der Verwaltung.

3.
Von dem aus der Rechnungs-Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe sich ergebenden (Activ- und Passiv-) Rest.

Ueber diesen Gegenstand können keine andern Bemerkungen Statt finden, als die schon unter den beiden

---

*) Nur bei einer Kirche weiß ich, daß über 18,000 fl. Rückstände und unverzinsliche Capitalien sich finden.

vorgetragenen, nämlich den Einnahmen, und Ausgaben, vorgekommen sind. Activ-Reste sind jährliche Renten-Ueberschüsse, wenn das, was zum Stamm-Vermögen gehört, z. B. heimbezahlte Capitalien, neue Fundationen, Schankungen u. dgl. abgezogen wird, und Passiv-Reste müssen durch zu erhaltende Vorschüsse oder unverzinsliche Darlehen von andern Kirchen gedeckt werden. Was in Rücksicht beider geschehen soll, geschehen ist, und geschieht, wurde bereits in mannigfaltigen Darstellungen vorgetragen, und bedarf demnach keiter weitern Wiederholung.

Vis consilii expers mole ruit sua:
Vim temperatam Di quoque provehunt
In majus: iidem odere vireis
Omne nefas animo moventes.

Hor. L. III. car. Od. IV.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Michael

Meine Ansichten über die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens der Landkirchen aus dem Standpuncte der Kirchen meines Pfarrbezirkes

München 1824

Bavar. 1896
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376741-0